

zu TOP 3.1

(11. Tagung der I. Landessynode vom 24. – 26. September 2015)

Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Klimaschutzgesetz - KLSchG)

Hinweis:

Der Text, der der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt wurde, wurde durch Beschluss der Landessynode abgeändert. Daher stimmt insoweit der Text der amtlichen Begründung der nachfolgenden Originalvorlage nicht mehr mit dem beschlossenen Text überein.

Für weiterführende Begründungen zu den abgeänderten Textstellen können die Tagungsberichte der Landessynode auf www.nordkirche.de eingesehen werden.

Az.: G:LKND:39 – T Sk/R Hu

5. Januar 2017

Landeskirchenamt
Az.: G:LKND:39 - TSk/RHu

Vorlage
für die Tagung der Landessynode vom 24. – 26.09.2015

Gegenstand:
Klimaschutzgesetz/Klimaschutzplan

Nach der Durchführung des Konsultationsverfahrens wird eine überarbeitete Fassung des Klimaschutzgesetzes und des Klimaschutzplanes zur Beschlussfassung durch die Landessynode vorgelegt.

Beschlussvorschlag:
Der Landessynode wird folgender Beschluss empfohlen:

1. Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Klimaschutzgesetz – KISchG).
2. Die Landessynode beschließt den Klimaschutzplan nach § 3 des Klimaschutzgesetzes.

Veranlassung:
Landessynode vom 27.9.2014

Beteiligt wurden/:	am:	Zustimmung:
Im Rahmen der Konsultation u.a.:		
- Kirchenkreise der Nordkirche	Dez. 14 – April 15	teilweise
- Kammer für Dienste und Werke	–	ja
- Resonanzgruppe	21.1.14 / 30.4.15	kein Votum
- Jugenddelegiertenkonferenz	–	ja
Dezernat R	laufend	ja
Dezernat F	laufend	ja
Rechtsausschuss	22.6.2015	ja
Finanzausschuss	29.1.2015 / 10.6.2015	ja
Finanzbeirat	6.7.2015	ja
Theologische Kammer	11.9.2015	ja

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten im lfd. Haushalt:	0,8% der Schlüsselzuweisungen (vgl. § 4) bis 2025
Veranschlagung Haushalt?	Ja
Ist die Finanzierung gesichert?	Ja
Zustimmung Haushaltsbeauftragter:	Ja

Frühere Beratungen:

Landessynode September 2014

Anlagen:

Nr. 1: Entwurf Klimaschutzgesetz

Nr. 2: Begründung Klimaschutzgesetz

Nr. 3: Infoblatt Energiecontrolling

Nr. 4: Entwurf Klimaschutzplan

Nr. 5: Synopse der Rückmeldungen aus der Konsultation und Auswirkungen auf den Text

Nr. 6: Synopse Konsultationsfassung des Gesetzes und aktuelle Landessynodenfassung 2015

Nr. 7: Antrag des Synodalen Dr. Tietze und weiterer Mitglieder der Landessynode an die Landessynode vom 26.9.2014

Begründung/Hintergrund:

Durch einen Beschluss der Landessynode aus dem September 2014 war die Erste Kirchenleitung gehalten, einen Konsultationsprozess zum Klimaschutzgesetz und zum Klimaschutzplan durchzuführen und eine gegebenenfalls veränderte Fassung des Gesetzes der Landessynode vorzulegen. Dies wird nach Abschluss des Konsultationsprozesses und Beratungen in der Kirchenleitung mit dieser Vorlage auf den Weg gebracht.

Zum Konsultationsprozess gehörten die folgenden Veranstaltungen:

Mündliche Konsultation im Sprengel Mecklenburg und Pommern am 28.1.2015

Mündliche Konsultation im Sprengel Schleswig und Holstein am 3.2.2015

Mündliche Konsultation im Sprengel Hamburg und Lübeck am 10.2.2015

Mündliche Konsultation mit den Diensten und Werken am 20.2.2015

Auf Wunsch der Ersten Kirchenleitung wurde zudem eine „Resonanzgruppe“ aus den Kirchenkreisen eingeladen, die die Prozesse begleiten und gegebenenfalls nachsteuern sollte. Diese Gruppe traf sich am 21.1.2015 und 30.4.2015.

Die Kirchenkreise, die Anfang Dezember 2014 die Konsultationsunterlagen erhielten, hatten bis Ende April Zeit, neben der mündlichen Stellungnahme an den oben genannten Terminen eine weitere schriftliche Einlassung für Ihren Kirchenkreis abzugeben. Von dieser Möglichkeit haben alle Kirchenkreise Gebrauch gemacht.

Über diese Rückmeldungen aus den Kirchenkreisen hinaus liegen weitere aus der Kammer für Dienste und Werke, von den Jugenddelegierten / der Jugendklimakonferenz und dem Finanzausschuss vor. Die einzelnen Punkte der Rückmeldungen sind vom Landeskirchenamt (Dez. T/R) in Zusammenarbeit mit dem Büro der Kirchenleitung aufgelistet und einzeln bewertet worden (vgl. Anlage 5). Sie führten in einigen Fällen zu einem Vorschlag für die Veränderung des Gesetzestextes. In vielen Fällen geht es dabei um Präzisierungen und Richtigstellungen, gelegentlich um kleine Anpassungen an veränderte Diskussionslagen (z.B. in § 7 das Engagement der Landeskirche betreffend), selten um deutliche Änderungen (so in § 4 zur Frage der Staatsleistungen in Mecklenburg und Pommern). Eine ganze Reihe der Anmerkungen zum der Konsultation vorliegenden Gesetz betreffen Sachverhalte, die nicht sinnvoll im Gesetz selbst geregelt werden können, sondern z.B. in die Regelung durch Stellenpläne oder die Haushalte der kommenden Jahre gehören.

In den schriftlichen Rückmeldungen und Verhandlungen sprechen sich fast alle Personen und Körperschaften für Klimaschutz aus. Einige Kirchenkreise äußern sich allerdings grundsätzlich kritisch zum Vorhaben, ein Klimaschutzgesetz in der Nordkirche zu beschließen (Ostholstein; Plön-Segeberg; Rendsburg/Eckernförde) und würden stattdessen eine Selbstverpflichtung für den Klimaschutz vorziehen. Andere können sich ein Klimaschutzgesetz unter Auflagen, die benannt werden, vorstellen, wieder andere stimmen dem Gesetz (fast) unverändert zu. Der Kirchenkreis Hamburg-Ost tut diese ohne jede Einschränkung.

Weitere kleinere Veränderungen erfolgten im Laufe der Beratungen über den Sommer 2015 durch Vorschläge aus dem Rechtsausschuss und dem Finanzbeirat.

Mit der Neufassung und der ihr zugrundeliegenden geänderten Finanzierung ist das Gesetz nun konsequent als ein Gesetz gedacht, in dem die Körperschaften der drei Ebenen der Nordkirche – weitgehend selbstständig entscheidend – Klimaschutzmaßnahmen innerhalb eines allgemein verbindlichen Rahmens projektieren und umsetzen können. Auch der neu beschriebene Charakter des Klimaschutzplans als einem orientierenden Rahmen für die kommenden Jahre soll eben diesen Charakter unterstreichen.

Dr. Schaack / Dr. Hassenpflug-Hunger

Az.: G:LKND:39 – TSk/RHu

**Kirchengesetz
zur Förderung des Klimaschutzes
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland
(Klimaschutzgesetz - KISchG)**

Vom 2016

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Zweck des Kirchengesetzes**

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Nord-deutschland (Nordkirche) tritt nach Artikel 1 Absatz 7 der Verfassung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein und sieht sich deshalb zum Schutz des Klimas und zur Begrenzung der nachteiligen Folgen des Klimawandels verpflichtet. Dieses Kirchengesetz leistet einen Beitrag zum Klimaschutz, indem es das Klima-schutzziel für die Nordkirche festlegt und rechtliche Grundlagen dafür schafft, Klimaschutzmaßnahmen zu erarbeiten, zu überprüfen, über sie zu berichten und sie weiterzuentwickeln. Die Nord-kirche unterstützt damit auch die nationalen und internationalen Anstrengungen zum Schutz des Klimas durch Emissionen mindernde Maßnahmen. Das Klimaschutzgesetz trägt darüber hinaus zum Verständnis von Klimagerechtigkeit bei, indem es die diesbezügliche Bildungs- und Beratungsarbeit fördert. Den Kirchengemeinden und ihren Verbänden, den örtlichen Kirchen, den Kirchenkreisen und ihren Verbänden sowie der Landeskirche kommt beim Klimaschutz und bei der Erreichung des Klimaschutzziels nach § 2 Absatz 1 eine besondere Verantwortung zu.

**§ 2
Klimaschutzziel**

(1) Die Treibhausgasemissionen der Nordkirche sollen bilanziell bis zum Jahr 2050 schrittweise auf null gesenkt werden (CO₂-Neutralität). Dabei kommt der Verminderung des Energieverbrauchs durch Bedarfsreduktion, durch die effiziente Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch die Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

(2) Treibhausgasemissionen der Nordkirche im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), die durch die Nordkirche verursacht werden.

(3) Die Treibhausgasemissionen werden gemäß ihrer Treibhausgaspotentiale umgerechnet in CO₂-Äquivalente (CO_{2e}).

**§ 3
Klimaschutzplan**

(1) Die Landessynode beschließt einen Klimaschutzplan, der die wesentlichen Zwischenziele, Strategien und Vorschläge für Maßnahmen zur Erreichung des Klimaschutzziels nach

§ 2 benennt. Die jeweilige kirchliche Körperschaft entscheidet über die zu ergreifenden Maßnahmen.

- (2) Der Klimaschutzplan enthält insbesondere folgende Elemente:
1. jährliche Zwischenziele zur Reduktion der Gesamtmenge von emittierten Treibhausgasen für die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung;
 2. eine Ermittlung und Darstellung der Emissionsbeiträge und der Einsparpotentiale für die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen von Maßnahmen des Bundes sowie der Europäischen Union;
 3. Vorschläge für Maßnahmen, durch die die Zwischenziele in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung erreicht werden sollen;
 4. Vorschläge für die Kompensation von CO₂-Emissionen;
 5. Vorschläge für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Klimaschutz und Klimagerechtigkeit.
- (3) Der erste Klimaschutzplan wird für den Zeitraum der Jahre 2016 bis 2021 beschlossen. Der Klimaschutzplan ist durch Beschluss nach Absatz 1 spätestens nach Ablauf von sechs Jahren fortzuschreiben.
- (4) Der Klimaschutzplan wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 4 Finanzierung

(1) Die Kirchenkreise und die Landeskirche sind ab dem Haushaltsjahr 2016 bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 verpflichtet, mindestens 0,8 Prozent der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach Artikel 123 Absatz 1 der Verfassung bzw. des Anteiles der Landeskirche nach Artikel 123 Absatz 3 der Verfassung entsprechend dem jährlichen Haushaltsbeschluss der Landessynode nach Teil 5 § 2, § 6 und § 7 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für Klimaschutzzwecke zu verwenden. Von der Verwendung des Mindestbetrages für Klimaschutzmaßnahmen nach Satz 1 sind die in dem Haushaltsbeschluss der Landessynode in den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise ausgewiesenen Anteile für zweckgebundene Maßnahmen nach dem Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (ABl. S. 114; KABl S. 26) in Verbindung mit der Protokollnotiz zur Fortgeltung des Güstrower Vertrages für den Fall einer Fusion der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zu einer gemeinsamen Kirche in Norddeutschland zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 24. März 2009 (ABl. S. 4) ausgenommen.

- (2) Klimaschutzzwecke im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere
1. die Förderung von Maßnahmen, insbesondere Baumaßnahmen, der Kirchengemeinden und ihrer Verbände, der örtlichen Kirchen, der Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie

der Landeskirche, die den Energiebedarf oder die CO₂-Emissionen reduzieren oder die Energieeffizienz steigern,

2. die Einrichtung eines Energiecontrollings sowie eines Klimaschutzmanagements in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung und
3. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit.

§ 5

Aufgaben der Kirchengemeinden, ihrer Verbände und der örtlichen Kirchen

- (1) Den Kirchengemeinden, ihren Verbänden und den örtlichen Kirchen kommt aufgrund ihres Eigentums an einem Großteil der kirchlichen Gebäude eine besondere Bedeutung und Verantwortung für den Klimaschutz zu.
- (2) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen erheben regelmäßig, in der Regel monatlich, die Verbrauchsdaten ihrer dem Energiecontrolling unterliegenden kirchlichen Gebäude und wirken darauf hin, dass der Energiebedarf und CO₂-Emissionen reduziert oder die Energieeffizienz der kirchlichen Gebäude gesteigert wird.
- (3) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen übermitteln ihre Verbrauchsdaten nach Absatz 2 regelmäßig zum Zweck des Energiecontrollings an den Kirchenkreis.
- (4) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen beraten den jährlichen Energie- und Emissionsbericht über die kirchlichen Gebäude der jeweiligen kirchlichen Körperschaft.

§ 6

Aufgaben der Kirchenkreise

- (1) Den Kirchenkreisen kommt aufgrund ihres Eigentums an kirchlichen Gebäuden und ihrer Aufgaben zur Unterstützung der Kirchengemeinden nach Artikel 41 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung eine besondere Bedeutung und Verantwortung für den Klimaschutz zu. Sie richten ein Energiecontrolling und ein Klimaschutzmanagement ein.
- (2) Die Kirchenkreise unterstützen und beraten die Kirchengemeinden, ihre Verbände sowie die örtlichen Kirchen und die Verbände des Kirchenkreises bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung.
- (3) Die Kirchenkreise leisten Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit und entwickeln Angebote für die Fortbildung von ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.
- (4) Die Kirchenkreise sollen mit Zustimmung der jeweils betroffenen Kirchengemeinden gemeindeübergreifende Gebäudestrukturpläne beschließen, die festlegen, welche Gebäude der Kirchengemeinden langfristig genutzt werden sollen.
- (5) Das Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement des jeweiligen Kirchenkreises umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erhebung von Liegenschafts-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten der Gebäude des Kirchenkreises;
2. Erstellung eines jährlichen Energie- und Emissionsberichtes des Kirchenkreises an den Kirchenkreisrat über die dem Energiecontrolling unterliegenden Gebäude im Kirchenkreis nach § 5 Absatz 2 sowie § 6 Absatz 5 Nummer 1;
3. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen für eine effiziente Gebäudenutzung und die energetische Optimierung von Gebäuden des Kirchenkreises mit dem Ziel, die für die Nutzung der Gebäude nötige Energieumwandlung zu reduzieren und die Betriebskosten zu senken;
4. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, die CO₂-Emissionen der Mobilität von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu reduzieren (Mobilitätsmanagement);
5. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, im Bereich Beschaffung die CO₂-Emissionen unter Berücksichtigung von Ressourcenverbrauch sowie ökologischer und sozialer Kriterien zu reduzieren (Beschaffungsmanagement);

(6) Die Kirchenkreise erledigen für die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen die Erhebung der Liegenschafts- und Abrechnungsdaten nach § 5 Absatz 2 sowie die Erstellung des jährlichen Energie- und Emissionsberichtes über die kirchlichen Gebäude der jeweiligen kirchlichen Körperschaft nach § 5 Absatz 4.

(7) Die Kirchenkreise leiten eine Energie- und CO₂-Bilanz des Kirchenkreises zur Fortschreibung der landeskirchlichen Energie- und CO₂-Bilanz nach § 7 Absatz 5 Nummer 3 und zur Erstellung der Kennzahlen für Gebäude in kirchlicher Nutzung an das Landeskirchenamt weiter. Sie geben dem Landeskirchenamt jährlich einen Bericht über die Verwendung der für Klimaschutzzwecke bestimmten Finanzmittel nach § 4.

§ 7

Aufgaben der Landeskirche

(1) Die Landeskirche fördert Maßnahmen zum Klimaschutz und setzt sich dafür ein, dass Klimaschutzmaßnahmen und die Bedeutung der Klimagerechtigkeit unter anderem durch Bildung, Ausbildung, Information, Beratung und Motivation berücksichtigt werden. Sie richtet ein Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement ein.

(2) Die Landeskirche berät die kirchlichen Körperschaften bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung nach Maßgabe von Absatz 5.

(3) Die Landeskirche leistet Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit und entwickelt Angebote für die Fortbildung von ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden in der Nordkirche im Tätigkeitsbereich Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement.

(4) Die Landeskirche trägt dafür Sorge, dass das kirchliche Recht und die Vergabe von Fördermitteln bzw. Zuschüssen der Landeskirche das Klimaschutzziel nach § 2 Absatz 1 unterstützen.

(5) Das Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement der Landeskirche umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erhebung von Liegenschafts-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten der Gebäude der Landeskirche;
2. Fortentwicklung des Klimaschutzplanes nach § 3;
3. Erstellung eines jährlichen Energie- und Emissionsberichtes über die dem Energiecontrolling unterliegenden Gebäude der Landeskirche;
4. Erarbeitung von jährlichen Berichten zu der erwarteten Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der Nordkirche.
5. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen für eine effiziente Nutzung der Gebäude und die energetische Optimierung von Gebäuden der Landeskirche mit dem Ziel, die für die Nutzung der Gebäude nötige Energieumwandlung zu reduzieren und die Betriebskosten zu senken;
6. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, die CO₂-Emissionen der Mobilität von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in der Nordkirche zu reduzieren (Mobilitätsmanagement);
7. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, im Bereich Beschaffung auf der landeskirchlichen Ebene die CO₂-Emissionen unter Berücksichtigung von Ressourcenverbrauch sowie ökologischer und sozialer Kriterien zu reduzieren (Beschaffungsmanagement).

§ 8

Anpassung des kirchlichen Rechts

(1) Bei Reisetätigkeiten im kirchlichen Auftrag sollen der öffentliche Personenverkehr, das Fahrrad, andere Leichtfahrzeuge, Fahrzeuge mit verbrauchsarmen Verbrennungsmotoren, die mindestens den EU-Grenzwert für 2020 einhalten, sowie insbesondere elektrisch betriebene Fahrzeuge bevorzugt genutzt werden. Dienstreisende, die aus dienstlichen Gründen Personen mitnehmen, sollen eine Mitnahmeentschädigung erhalten. Art und Umfang der Reisekostenvergütung der ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden, unabhängig von der Art ihres Anstellungs- oder Ausbildungsverhältnisses, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Es sind insbesondere Regelungen über die Erstattung von Kosten nach Satz 1 und 2 zu treffen.

(2) Bei Regelungen über Dienstwohnungsvergütungen sollen insbesondere der energetische Zustand eines Gebäudes, bei den Dienstwohnungen die Nutzung regenerativer Energien für Heizzwecke und Warmwasser sowie die Verwendung von Ressourcen schonenden Materialien berücksichtigt werden.

(3) Regelungen zum Beschaffungswesen der Nordkirche berücksichtigen insbesondere energieeffiziente und langlebige Geräte, Produkte aus recycelten und Ressourcen schonenden Rohstoffen, die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation in der jeweils geltenden Fassung und in Bezug auf Lebensmittel ihre regionale, saisonale, biologische und klimaschonende Herkunft.

§ 9

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Begründung Klimaschutzgesetz:

I. Allgemeines

1. Grundsätzliches zum Klimaschutz

Seit einigen Jahrzehnten gilt der sogenannte „anthropogene Klimawandel“, also der über die natürlichen Vorgänge hinausgehende Einfluss menschlichen Handelns auf die Klimaverhältnisse der Welt, als eine Tatsache. In seiner grundsätzlichen Funktion ist der Mechanismus durchschaut, in seiner erheblichen Komplexität, den vielschichtigen und regional sehr unterschiedlichen Auswirkungen sowie den vielfältigen Wechselwirkungen mit anderen Effekten wird der anthropogene Klimawandel wissenschaftlich weiter durchdrungen, so dass uns die Folgen zunehmend deutlicher werden. Diese Folgen sind nicht mehr nur eine wissenschaftliche Hypothese, sondern heute in allen Teilen der Welt nachzuweisen. Spätestens seit dem Beschluss der "Klimarahmenkonvention" (UNFCCC) von 1992 ist der anthropogene Klimawandel Teil der weltweiten politischen Agenda.

Den aktuellen Wissensstand der Menschheit zu diesem Problem fasst alle sechs Jahre der „*Intergovernmental Panel on Climate Change*“ (IPCC) zusammen, dessen 5. „Sachstandsbericht“ 2014 erschienen ist. Daraus ergibt sich: die Kenntnisse über die durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme werden immer genauer, die Schlüsse daraus immer sicherer – aber die Zeit zum Handeln immer kürzer. Das bedeutet keinen Alarmismus, wohl aber eine deutliche und nun schon lange bekannte Problemanzeige, die nach einem wohl überlegten Umlenken in denjenigen Lebensbereichen verlangt, die Treibhausgas-Emissionen bewirken.

Die Klimaschutz-Ziele, die sich die Bundesrepublik Deutschland gesetzt hat, bedeuten eine Emissionsminderung von 40% bis zum Jahr 2020 (im Vergleich zum Jahr 1990) und von 80-95% bis zum Jahr 2050. In einem Beschluss der EKD-Synode vom November 2015 heißt es ähnlich: „Die Gliedkirchen sind zu bitten, ihre Anstrengungen zur Reduzierung ihrer CO₂-Emissionen konsequent fortzusetzen und – gemessen am Basisjahr 2005¹ – bis zum Jahr 2020 eine Reduktion von insgesamt 40% anzustreben“.

Um das Ziel bis 2020 einhalten zu können, müsste die Bundesrepublik ihre Emissionen jedes Jahr durchschnittlich um 3,6% absenken - stattdessen haben sie zuletzt eher zugenommen. Diese Beobachtung bedeutet keinen Fatalismus, wohl aber eine Einsicht in die Notwendigkeit des Handelns für eine Kirche, die derzeit ca. 7.200 Gebäude in ihrem Bestand hat, als Flächenkirche in erheblichem Umfang auf Mobilität ihrer ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen ist, bei Veranstaltungen vielfältiger Art Verbrauchsmaterialien und Lebensmittel benötigt – und somit zu den bedeutenderen Emittenten von Klimagasen zu zählen ist. Klimaschutz in der Nordkirche wird die nationalen Klimaziele nicht retten, aber er kann einen angemessenen Beitrag dazu leisten und zugleich Vorbild für andere sein, sich dieser Aufgabe entschlossener zu widmen. Das Presseecho auf Klimaschutzmaßnahmen in Landeskirche, Kirchenkreisen und Kirchengemeinden – wie z.B. zuletzt auf den Bau eines Passivhaus-Pastorats in Todesfelde – zeigt dies deutlich.

2. Theologischer Zugang

Für grundlegende theologische Einsichten zum Thema vgl. jetzt den von der Theologischen Kammer der Nordkirche auf der Tagung der Landessynode im September 2014

¹ Die politischen Beschlüsse beziehen sich in der Tradition des Kyoto-Protokolls stets auf das Basisjahr 1990, die EKD hat sich nach reiflicher Überlegung für das Jahr 2005 entschieden, weil für dieses Jahr die Emissionen noch berechnet werden können (und für die Nordkirche im Klimaschutzkonzept schon berechnet wurden).

vorgelegten Text (<http://bit.ly/1K8v5tY>)². Er kann auch im Landeskirchenamt in gedruckter Form abgerufen werden.

Instruktiv ist auch der Text des damaligen EKD-Ratsvorsitzenden Bischof Wolfgang Huber unter dem Titel "*Es ist nicht zu spät für eine Antwort auf den Klimawandel*" aus dem Jahr 2007 (<http://bit.ly/1cYM58B>)³.

II. Zum Klimaschutzgesetz

Bisherige Genese

Die Nordkirche kann bei diesem Gesetz auf umfangreiches Zahlenmaterial, Analysen und Handlungsvorschläge zurückgreifen, die 2012 mit dem "Integrierten Klimaschutzkonzept" von der Universität Flensburg (Prof. Dr. Olav Hohmeyer) der Vorläufigen Kirchenleitung vorgelegt worden sind. Das Gesetz kommt damit auch einer Anregung aus einem Beschluss der EKD-Synode vom November 2014 nach, in dem es heißt: „Um dieses Ziel zu erreichen [das Reduktionsziel bis 2020], sind diejenigen Gliedkirchen, die bereits über ein Klimaschutzkonzept verfügen, zu bitten, dieses zügig umzusetzen.“

Klimaschutzgesetze gibt es im kirchlichen Bereich bisher nicht. Im Bereich der Bundesländer haben Baden-Württemberg (GVBl. Nr. 11 vom 30.07.2013, S. 229; vgl. <http://bit.ly/1hk70Oq>)⁴, Nordrhein-Westfalen (GV. NRW., Ausgabe 2013 Nr. 4 vom 6.2.2013 S. 29 ff.; vgl. <http://bit.ly/1mldJPP>)⁵ und jüngst Bremen (vgl. <http://bit.ly/1EIsCPa>)⁶ Klimaschutzgesetze erlassen. In einigen anderen Bundesländern wurden oder werden sie derzeit diskutiert und weitere Beschlussfassungen sind zu erwarten. Der Bund hat im Koalitionsvertrag der gegenwärtigen Regierung ein derartiges Gesetz zurückgestellt. Weitere Gesetze dieser Art gibt es in Österreich (2011), der Schweiz (1999, zuletzt geändert 2013) und Schottland (2009). Diese Gesetze setzen ein Klimaschutzziel verbindlich fest und beschreiben Mechanismen, die dazu dienen sollen, diese Klimaziele zu erreichen.

Die Synode der Landeskirche hat sich auf ihrer Tagung vom 25.9 – 27.9.2014 erstmals mit dem Gesetz befasst. Bei der Tagung wurde deutlich, dass das Gesetz auf erhebliche Bedenken des Rechtsausschusses stieß, die diesen zur Ablehnung des Gesetzes in der vorliegenden Form raten ließ. Weitere Bedenken gab es nicht nur aus dem Plenum, sondern auch vor allem aus den Kirchenkreisen und dem Finanzbeirat.

Die Synode hat die §§ 1-3 des Gesetzes in erster Lesung beraten und verabschiedet, da bezüglich der dort beschriebenen Grundsätze ein weitreichender Konsens herrschte. Sie hat ferner beschlossen, zum Klimaschutzgesetz und Klimaschutzplan einen Konsultationsprozess mit den Kirchenkreisen und den Diensten und Werken in Abstimmung mit weiteren einschlägigen Gremien der Nordkirche zu führen. Festgehalten wurde auch, dass „eine Summe, die einem Vorwegabzug von 0,6% des Kirchensteuernettoaufkommens entspricht“, für die Dauer von 10 Jahren für den Klimaschutz zur Verfügung gestellt werden soll.

Zu § 1

Das Thema Schöpfungsbewahrung hatte schon in der Nordelbischen Kirche und nun auch in der Nordkirche nach Artikel 1 Absatz 7 der Verfassung Verfassungsrang. Der Begriff „Schutz des Klimas“ meint den Schutz des weltweiten Klimas vor den Eingriffen der Menschen, die seit Beginn der Industrialisierung im 19. Jahrhundert stattfinden. Das Welt-

² Abgerufen am 31.8.2015.

³ Abgerufen am 31.8.2015.

⁴ Abgerufen am 31.8.2015.

⁵ Abgerufen am 31.8.2015.

⁶ Abgerufen am 31.8.2015.

Klima verändert sich allerdings unabhängig davon fortwährend, wenn auch weitaus langsamer als gegenwärtig zu beobachten und für die kommenden Jahrzehnte zu befürchten. Die „Begrenzung der nachteiligen Folgen“ meint sogenannte „Anpassungsstrategien“ an ein verändertes Klima.

Das Gesetz klinkt sich bewusst in die gegenwärtig laufenden gesellschaftlichen und politischen Prozesse ein. Mit dem Stichwort „Klimagerechtigkeit“ greift es ein Thema auf, das nicht nur, aber auch in den Kirchen seit Jahren intensiv diskutiert wird. Mit der „Infostelle Klimagerechtigkeit“ des ZMÖ hat das Thema seit 2005 einen besonderen Ort erhalten (vgl. www.klimagerechtigkeit.de)⁷, spielt aber auch in der Arbeit des Umweltbeauftragten der Nordkirche, von "Brot für die Welt" und den ökumenischen Regionalstellen eine Rolle.

Die Hervorhebung der besonderen Verantwortung der verschiedenen Ebenen unserer Kirchen und der Körperschaften entspricht der Tatsache, dass auf allen Ebenen gehandelt werden muss, aber vor allem in den Gemeinden und in den Kirchenkreisen, da dort der Hauptteil der Gebäude zu finden ist. Bei der Bewirtschaftung der Gebäude fallen die meisten Emissionen der Nordkirche an; in Deutschland gilt im Durchschnitt, dass 40% der Emissionen aus der Gebäudebewirtschaftung herrühren.

Die rechtlich selbstständige Diakonie ist nicht Adressat des Kirchengesetzes. Sie kann sich an der Art der Finanzierung nicht beteiligen, überhaupt sind die Finanzierungsstrukturen der Diakonie andere als die der verfassten Kirche. Das bedeutet allerdings nicht, dass Klimaschutz in der Diakonie nicht stattfindet oder zukünftig nicht mehr stattfinden soll.

Zu § 2

Absatz 1: Das Wort „bilanziell“ bedeutet, dass es sich um eine rechnerische Größe handelt, es also nicht darum geht, überhaupt keine klimaschädlichen Emissionen mehr zu verursachen (was nach gegenwärtigem Kenntnisstand kaum realisierbar sein dürfte). So wird beispielsweise der Kohlenstoff der Emissionen durch die Nutzung biogener Energieträger zuvor durch den Wachstumsprozess der Pflanzen gebunden. Die Emission ist damit bilanziell ausgeglichen.

In den aktuellen politischen Klimaschutz-Debatten wird das Jahr 2050 üblicherweise als Zieljahr definiert, mit dem dann allerdings unterschiedliche Reduktionsziele verbunden werden. Zu vergleichen dazu sind auch die beiden oben genannten Landesgesetze. Bei den weltweiten Klimaverhandlungen auf der Ebene der Vereinten Nationen wird von einer Emissionsreduktion bis 2050 um 50% im Vergleich zu 1990 gesprochen. Das bedeutet aber für historische Groß-Emittenten wie die europäischen Länder wesentlich ambitioniertere Ziele. Daher gilt derzeit in der EU das Reduktionsziel von 80-95% bis 2050 (vgl. „Roadmap 2050“ unter <http://bit.ly/1k0cMuA>)⁸. Das Klimaschutzkonzept der Universität Flensburg allerdings hält es für die Nordkirche für realistisch, eine Klimaneutralität bis 2050 erreichen zu können.

Genannt werden hier die drei in der Debatte bekannten und relevanten Strategien: die *Suffizienzstrategie*, die *Effizienzstrategie* und die *Substitutionsstrategie*. Die Reihenfolge der Strategien ist nicht zufällig, sondern ergibt sich aus der Sache unter einem volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt: die Bedarfsreduktion (Suffizienz) ist die kostengünstigste Strategie (in der Praxis aber die unbeliebteste), der Ersatz fossiler Energieträger ist die teuerste Variante (in der politischen Debatte aber weithin beherrschend). Die mit dem Klimagesetz angeregten und geförderten Maßnahmen halten sich vorwiegend im Bereich

⁷ Abgerufen am 31.8.2015.

⁸ Abgerufen am 31.8.2015.

der ersten beiden Strategien auf. Mit der „Kirchlichen EnergieWerk GmbH (KEW)“ besteht jedoch im Kirchenkreis Mecklenburg ein kirchliches Projekt, das sich mit der auch notwendigen Substitution befasst. Schon vorhandene thermische und photovoltaische Solaranlagen oder Pelletheizungen, Beteiligungen an Windparks oder Biomasseanlagen sind diesem Bereich ebenfalls zuzuordnen.

Absatz 2 und 3: Die sechs hier genannten Treibhausgase sind in der Anlage A des Kyoto-Protokolls genannt. Die Umrechnung in CO₂-Äquivalente erfolgt aus Gründen der Vergleichbarkeit und stellt das übliche Verfahren dar. Die Umrechnung erfolgt nach den Vorgaben des IPCC gemäß ihrem jeweiligen Treibhausgaspotential.

Zu § 3

Der Klimaschutzplan ist ein orientierender Rahmen für die kommenden sechs Jahre. Er ist wesentlich detaillierter als dieses Gesetz und stellt eine zielorientierte Aufstellung dar. Der Plan, der keinen besonderen Rechtsstatus haben wird, wird von der Synode beschlossen. Er zeigt auf, mit welchen Projekten sich die Nordkirche im Bereich Klimaschutz in den kommenden sechs Jahren befassen könnte, um auf dem Weg zur Erreichung des Klimaschutzzieles für 2050 zu bleiben.

Absatz 1:

„Zwischenziele“ sind in diesem Gesetz Angaben zu den jährlichen Emissionsreduktionen für die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung.

„Strategien“ bezeichnet Angaben zum längerfristigen Vorgehen, zu den zur Verfügung stehenden Ressourcen, ihrem Einsatz und dem zeitlichen Ablauf des Vorgehens, um Ziele zu erreichen.

„Maßnahmen“ bezeichnet ganz konkrete Vorhaben, auch sehr kleinteilige, die zur Erreichung der jährlichen Zwischenziele des Klimaschutzplans und als Teil von Strategien sinnvoll sind.

Dass die kirchlichen Körperschaften über die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen entscheiden sollen (Absatz 1), betont den orientierenden Charakter des Plans. Auch wenn die Maßnahmen sinnvoll und geprüft sind, sind sie selbst nicht das Ziel, sondern das Erreichen von Emissionsminderungen.

Der Klimaschutzplan baut zumindest teilweise auf dem Klimaschutzgesetz auf. Er muss daher zeitlich nach dem Gesetz beschlossen werden.

Zu § 4

Die Frage, wie Klimaschutz in der Nordkirche finanziert werden soll, ist eine wichtige Frage des Konsultationsverfahrens gewesen. Fast alle Kirchenkreise haben sich nochmals nachdrücklich für die neue Variante mit einer Finanzierung aus den Schlüsselzuweisungen der Kirchenkreise ausgesprochen.

Absatz 1:

Landeskirche und Kirchenkreise werden verpflichtet, Haushaltsmittel im Umfang von mindestens 0,8% der Schlüsselzuweisungen für Klimaschutzzwecke zu verwenden. „Mindestens“ nimmt Überlegungen auf, dass einzelne Kirchenkreise schon jetzt mehr als 0,8% für diesen Zweck aufbringen oder dies zukünftig beabsichtigen.

Der Wert 0,8% entspricht den 0,6% im Vorwegabzug, die in dem bisherigen Gesetzentwurf zu finden waren.

Anteile an der Schlüsselzuweisung Ausgangsdaten Haushaltsplanentwurf 2015
--

Kirchensteuernetto 453.000.000 € davon 0,60% **2.718.000 €**

**Verteilmasse an KK und
Landeskirche nach
Staatsleistungen, Finanz-
ausgleich EKD, Vorwegab-
zügen**

341.849.300 € davon 0,80% 2.734.800 €

			0,80%
Landeskirche	19,120%	65.361.600 €	522.893 €
Altholstein	9,221%	25.442.500 €	203.540 €
Dithmarschen	3,373%	9.306.700 €	74.454 €
Hamburg-Ost	21,418%	59.096.300 €	472.770 €
Hamburg-West/Südholstein	10,471%	28.891.400 €	231.131 €
Lübeck-Lauenburg	7,886%	21.758.900 €	174.071 €
Mecklenburg	11,780%	32.503.200 €	227.858 € ⁹
Nordfriesland	4,489%	12.386.000 €	99.088 €
Ostholstein	4,588%	12.659.100 €	101.273 €
Plön-Segeberg	5,209%	14.372.600 €	114.981 €
Pommern	5,457%	15.056.900 €	80.275 € ¹⁰
Rantzeau-Münsterdorf	4,230%	11.671.400 €	93.371 €
Rendsburg-Eckernförde	5,161%	14.240.200 €	113.922 €
Schleswig-Flensburg	6,717%	18.533.500 €	148.268 €
		341.280.300 €	2.657.895 €¹¹

Aus Rückmeldungen im Konsultationsprozess ergab sich die Notwendigkeit sicherzustellen, dass die zweckgebundenen und im Haushalt der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern ausgewiesenen Staatsleistungen, die zu den Schlüsselzuweisungen gehören, den vertraglich zugesicherten Zwecken auch zukünftig zur Verfügung stehen werden. Dies ist nun durch entsprechende Formulierungen abgesichert.

Absatz 2:

Klimaschutzzwecke sind um einen weiteren Punkt, die Bildungsarbeit, erweitert worden, die in den §§ 6 und 7 genannt ist.

⁹ Ohne Abzug der Staatsleistungen aus der Berechnungsgrundlage handelte es sich um 260.026 €.

¹⁰ Ohne Abzug der Staatsleistungen aus der Berechnungsgrundlage handelte es sich um 120.455 €.

¹¹ Ohne den Abzug der Staatsleistungen aus der Berechnungsgrundlage in Mecklenburg und Pommern läge die Gesamtsumme bei 2.730.242 €.

Zu § 5

Absatz 1: Ca. 99% aller kirchlichen Gebäude sind im Eigentum der Kirchengemeinden, ihrer Verbände, der örtlichen Kirchen oder der Kirchenkreise. Daher sind der Zustand und die Nutzung dieser Gebäude entscheidend für die Emissionen der Nordkirche.

Absatz 2:

Absatz 2 beschreibt, was die Kirchengemeinden zum Klimaschutz in ihrem Verantwortungsbereich beitragen können. Funktion und Zweck eines Energiecontrollings- und –managements werden in einem „Infoblatt“ in Anlage 3 erklärt. Eingefügt wurde das Ableseintervall "in der Regel monatlich", der nach allen Erfahrungen sinnvoll ist.

Absatz 3:

Die erhobenen Daten werden an den Kirchenkreis übermittelt. Dies betrifft nur die Verbrauchsdaten, da die Abrechnungs- und Liegenschaftsdaten durch den Kirchenkreis einmalig erhoben wurden oder bereits dort bekannt sind. Die Zweckbestimmung soll sicherstellen, dass diese Daten der Gemeinden ausschließlich diesem Zweck dienen sollen.

Auch bei der Erstellung des jährlichen Energie- und Emissionsberichts erhält die Kirchengemeinde eine Hilfestellung, indem der Bericht nach § 6 Absatz 6 durch den Kirchenkreis und das dort angesiedelte Energiecontrolling erstellt wird.

Zu § 6

Nach § 6 Absätze 2 bis 7 haben die Kirchenkreise bestimmte Aufgaben im Bereich des Klimaschutzes. Durch Kirchengesetz können kirchlichen Körperschaften neue Aufgaben zugewiesen werden. Es besteht ein hohes gesamtkirchliches Interesse an einer einheitlichen Regelung der Aufgaben des Klimaschutzes auf der Kirchenkreisebene und des Ineinandergreifens der verschiedenen Aufgaben von Kirchenkreisen und Landeskirche, damit das Ziel des § 2 erreicht und dessen Erreichen auch überprüft werden kann.

Absatz 2: Der Kirchenkreis unterstützt die Kirchengemeinden durch Beratung. Dies ist keine neue Aufgabe, da die Kirchlichen Verwaltungszentren schon jetzt nach Nr. 3.3.6 der Anlage zu § 2 Absatz 2 Satz 1 des Kirchenkreisverwaltungsgesetzes für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände Beratung und Begleitung im Bereich Energiemanagement und Klimaschutz anzubieten haben.

Absatz 3: Bildungsarbeit ist eine wichtige Säule im Bereich Klimaschutz. Ihre Bedeutung ist bei der Synodentagung im September 2014 sehr betont worden. Für die ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen, die für die Pflege und den Unterhalt der Gebäude, für die Organisation der Gremien oder die Beschaffung zuständig sind, werden entsprechende Bildungsangebote gemacht und gute Beispiele kommuniziert. Hierbei wird der Kirchenkreis von der Landeskirche gemäß § 7 Absatz 2 und 3 unterstützt.

Absatz 4: Eine sinnvolle Auslastung und Belegung der Gebäude ist ein wesentlicher Beitrag zum Klimaschutz. Gute Erfahrungen sind bereits gemacht worden mit Zusammenlegungen von Veranstaltungen. Auch die oft nicht leichten Anpassungen des Gebäudebestandes an den Nutzungsbedarf der Kirchengemeinden gehören hierzu. Dies bietet sich besonders dann an, wenn Kirchengemeinden in Kirchenregionen im Sinne von Artikel 39 Verfassung oder in anderen Formen zusammenarbeiten.

Ein gemeindeübergreifender Gebäudestrukturplan darf nur beschlossen werden, wenn jede betroffene Kirchengemeinde zustimmt.

Absatz 5: Die Aufgaben gemäß § 6 Absatz 2 erfordern spezielle Kenntnisse, Fähigkeiten und einen besonderen Zeiteinsatz (vgl. Anlage 3), so dass hierfür durch den Kirchenkreis eigenes Personal einzustellen ist oder diese Dienstleistung an entsprechende Anbieter

vergeben wird.

Absatz 5 Nummer 1: Vgl. dazu das "Infoblatt Energiecontrolling- und -management" in Anlage 3.

Absatz 5 Nummer 2: Hier geht es um den jährlichen Energie- und Emissionsbericht des Kirchenkreises, der alle Gebäude im Kirchenkreis erfasst, d.h. sowohl die kirchenkreiseigenen Gebäude wie auch die im Eigentum der Kirchengemeinden etc.

Absatz 5 Nummer 4: Die Reduktion der Emissionen der Mobilität kann z.B. zu einer eingehenden Analyse der Gremienstruktur eines Kirchenkreises führen. Ein Teil der Sitzungen könnte gegebenenfalls „virtuell“ (Telefon-/Videokonferenzen) gestaltet werden. Die Häufigkeit und Struktur der Gremien, Orte und Zeiten könnten optimiert werden. Dies führt nicht nur zur Reduktion der Emission, sondern steigert die Lebensqualität der Beteiligten. Durch geeignete Maßnahmen können die Mitarbeitenden motiviert werden, für den Weg zur Arbeit klimafreundliche Alternativen zu erproben und umzusetzen.

Absatz 6: Nach Artikel 20 Absatz 3 der Verfassung können durch Kirchengesetz Verwaltungsgeschäfte der Kirchengemeinden und ihrer Verbände dem Kirchenkreis zur Erledigung im Auftrag zugewiesen werden. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht, indem festgelegt wird, dass die Kirchenkreisverwaltung für die Kirchengemeinden die Verwaltungsaufgabe der Erhebung von Liegenschafts- und Abrechnungsdaten (nicht der Verbrauchsdaten) und die Fertigung eines Energieberichts erledigt. Damit sollen die Kirchengemeinden entlastet und eine einheitliche Auswertung der Daten ermöglicht werden.

Absatz 7: Durch die Zusammenführung aller Energie- und Emissionsdaten auf landeskirchlicher Ebene kann überprüft werden, inwieweit die Nordkirche als Ganze sich auf dem Weg zum Klimaschutzziel gemäß § 2 und den davon abgeleiteten Zwischenzielen des Klimaschutzplanes befindet. Die Formulierung eröffnet die Möglichkeit, die zu übermittelnden Daten auf das notwendige Maß zu reduzieren, da nicht alle Gebäudedaten übermittelt werden müssen, sondern die Bilanzen der Kirchenkreise für die Erfüllung der landeskirchlichen Aufgaben ausreichend sind.

Auf eine Regelung für die Kirchenkreisverbände wird verzichtet, da der derzeit einzig vorhandene Kirchenkreisverband nicht Eigentümer von Gebäuden ist. Die Kirchenkreise geben dem Landeskirchenamt jährlich einen – möglichst formalisierten – Bericht über ihre Mittelverwendung (§ 4).

Zu § 7

Absatz 1 und 4: In diesen Absätzen wird der Klimaschutz als eine gesamtkirchliche Querschnittsaufgabe betont. Angebote für die Kinder- und Jugendarbeit und im Bereich der internationalen Klimagerechtigkeit werden, soweit dies nicht schon geschieht, kontinuierlich gefördert. Hierbei sind insbesondere die Hauptbereiche gebeten, entsprechende Aktivitäten zu entfalten. Kirchliches Recht soll den Zielen dieses Gesetzes dienen oder ihnen nicht im Wege stehen; bei Fördermitteln und Zuschüssen soll vermieden werden, dass sie dem Klima schadende oder anderen Vorschriften dieses Gesetzes widersprechende Effekte unterstützen.

Absatz 5:

Nummer 1: Analog zu den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen müssen auch die Daten der landeskirchlichen Immobilien erhoben und in die Energie-Controlling Software eingepflegt werden.

Nummer 2: Im Konsultationsprozess wurde von Seiten der Kirchenkreise darauf hinge-

wiesen, dass eine zu deutliche Regulierung der Kirchenkreise durch die Landeskirche nicht gewünscht wird. Daher wurde in Bezug auf den Klimaschutzplan nur die Verantwortung für die Fortentwicklung durch die Landeskirche festgehalten. Für die Fortschreibung in die nächste Periode wäre ein Prozess denkbar, der mit den Kirchenkreisen zusammen einen Klimaschutzplan entwirft und durchführt und so von den gemachten Erfahrungen profitiert.

Nummer 3: Neu eingefügt wurde die ausdrückliche Erwähnung, dass auch die Landeskirche einen Energiebericht über ihre eigenen Gebäude zu fertigen hat. Dies war zwar so gedacht, aber nicht explizit genannt worden.

Nummer 4: Die Energie- und Emissionsbilanzen erfassen zuerst Immobilien und vielleicht noch Mobilität. Die Beschaffung wird aus pragmatischen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt dazu kommen können. Für den Bereich der Immobilien werden zunehmend Daten aus dem Energiecontrolling vorliegen, für den Bereich der Mobilität ist eine entsprechende, möglichst schlanke Struktur in Kooperation mit den Kirchenkreisverwaltungen vorstellbar. Die Bilanzen ermöglichen eine Evaluation der Klimaschutzmaßnahmen und zeigen Verbesserungsmöglichkeiten sowie Erfolge auf.

Die künftigen Emissionen können bei Vorliegen der erhobenen Daten abgeschätzt werden. Dies ermöglicht, die Bereiche mit den ökonomisch besten Möglichkeiten zur Emissionsreduktion zu identifizieren.

Nummer 6: Auch auf landeskirchlicher Ebene kann z.B. die Analyse der Gremienstruktur der Landeskirche helfen. Möglichkeiten sind auch hier „virtuelle“ Sitzungen. Die Häufigkeit und Struktur der Gremien, Orte und Zeiten könnten ggf. optimiert werden. Dies führt zur Reduktion der Emissionen, der Kosten und steigert die Lebensqualität der Beteiligten.

Nummer 7: Im Bereich der Beschaffung kann die Landeskirche als Dienstleister für Kirchenkreise und Kirchengemeinden Recherchen zu häufig genutzten Produktgruppen und zu den damit verbundenen Emissionen leisten. Sie kann Empfehlungen für Produktkriterien und Siegel etc. und entsprechende Fortbildungen anbieten. Auch die Entwicklung einer Muster-Beschaffungsrichtlinie ist denkbar.

Zu § 8

Absatz 1 beschreibt Ziele, die einer ressourcenleichteren Mobilität dienen. Eine Verordnungsermächtigung ermöglicht den Erlass einer Rechtsverordnung über die Erstattung von Reisekosten auch für ehrenamtlich Tätige in der Nordkirche. PKWs, die aus dienstlichen Gründen geleast oder gekauft werden, sollen den Flottendurchschnitt, der für die europäischen Fahrzeughersteller ab dem Jahr 2020 gelten soll, von 95 gCO₂/km nicht überschreiten. Im Jahr 2013 betrug der durchschnittliche Emissionswert bei Neuzulassungen 137 gCO₂/km. Da derzeit nicht alle dienstlichen Fahrten mit „Zero Emission Vehicles“ geleistet werden können, geht es bei der Beschaffung und Nutzung dienstlicher Fahrzeuge vor allem darum, wesentlich verbrauchsärmere Fahrzeuge zu nutzen. Es geht zudem um eine Senkung der Kosten durch kirchliche Mobilität und die Perspektive, lange Reisezeiten zu vermindern und so Dienstzeiten von Hauptamtlichen und die Beanspruchung von Ehrenamtlichen zu reduzieren.

Die Formulierung mit "sollen" in Satz 1 ist auf Anraten der Kirchenkreise gewählt worden, da zum einen die Bedingungen für den Einsatz der genannten Fahrzeuge nicht überall gleich sind, zum anderen auch weiterhin Situationen auftreten, die den Einsatz der genannten Mittel nicht möglich machen.

Die Regelungen sollen angemessen gefunden werden und sind steuerrechtlich zu prüfen, insbesondere dann, wenn von den Regelungen des Bundesreisekostengesetzes abgewi-

chen werden soll.

Absatz 2: Die Dienstwohnungen, die fast nur für Pastorinnen und Pastoren vorgehalten werden, werden aktuell in vielfältiger Weise diskutiert. An diesem Punkt geht es nur um die Energieeffizienz der Gebäude, die Substitution der Energieversorgung (wo nicht schon geschehen) und die verwendeten Baumaterialien, die die Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer schonen und eine nachhaltige Kreislaufwirtschaft über die gesamte Nutzungsdauer des Gebäudes ermöglichen soll. In der Diskussion ist eine Neugestaltung der Dienstwohnungsvergütung, die sich nach dem energetischen Zustand des Gebäudes richtet. Dafür ist eine rechtliche Regelung später zu finden.

Absatz 3: Das Beschaffungswesen der Nordkirche ist ein bislang wenig beachteter und nahezu unregelter Teil ihres Wirtschaftens. Das ist umso erstaunlicher, als in Kommunen, Kreisen und den Bundesländern Beschaffungsrichtlinien, die auch ökologische und soziale Belange berücksichtigen, üblich sind und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Die Nordkirche hat in diesem Bereich bislang keine zentrale Expertise aufgebaut, fördert aber schon seit langem Weltläden und den fairen Handel; "Brot für die Welt", der Umweltbeauftragte der Landeskirche, die ökumenischen Regionalstellen und die "Kampagne für saubere Kleidung" (Frauenwerk) befassen sich allerdings teilweise schon seit Jahrzehnten mit diesen Themen. Genannt sind hier die allgemeinen Grundsätze, die im Bereich der nachhaltigen Beschaffung üblich sind und sich als handhabbar erwiesen haben: Energieeffizienz, Langlebigkeit, Kreislaufwirtschaft und soziale Aspekte. Daraus wird auch klar, dass es sich bei der Beschaffung nicht ausschließlich um ein Klimaschutzproblem handelt, sondern verschiedene Problemkreise miteinander verbunden sind, die nicht isoliert voneinander betrachtet werden können und sich teilweise gegenseitig bedingen. Bezüglich des Lebensmitteleinkaufs sind die genannten Kriterien nicht neu, sondern sind z.B. in jüngster Zeit mit dem Kochbuch der Nordkirche ("Mahlzeit, Gemeinde!") oder der Fastenkampagne "Sieben Wochen mit" unter großer öffentlicher Beachtung zum Thema gemacht worden.

Infoblatt Energiecontrolling und -management

Energiecontrolling gehört zusammen mit dem etwas weiter gefassten *Energiemanagement* in den technischen Bereich des Gebäudemanagements (DIN 32736). Darunter fasst man vor allem die Erfassung, Speicherung und Fortschreibung aller Daten und Informationen über den Bestand und die Betriebsführung, darüber hinaus in einem zweiten Schritt – so gewünscht – die Analyse der Verbraucher, Suche nach Optimierungspotentialen, Maßnahmenplanung, dazugehörige Rentabilitätsberechnungen und den Einsparungsnachweis.

Die Verbrauchserfassung von Heizenergie, Strom und Wasser hat eine nicht zu unterschätzende Bedeutung: durch eine regelmäßige, monatliche Kontrolle wird das Bewusstsein der Betreiber haustechnischer Anlagen erheblich geschärft und das Interesse geweckt. Allein das Einsparpotential durch niedrig-investive Maßnahmen wird in der Literatur regelmäßig mit bis zu 15% angegeben: die Umsetzung eines Gebäudenutzungsplans, die Optimierung der Heizungssteuerung u.a.m. sind oft geeignete Maßnahmen, die einen erheblichen Erfolg bringen.

Das Energiemanagement ist eine Aufgabe, die auf Seiten der damit beauftragten MitarbeiterInnen (EnergiesammlerInnen) eine geeignete Qualifikation voraussetzt.

Voraussetzungen für ein Energiecontrolling und – management sind:

- Verlässliche Gebäude und Anlagendaten müssen vorliegen und ggf. erfasst werden (Gebäudebezeichnung, Baujahr, Adresse, Denkmalschutzangaben, Zählerangaben, Konstruktion und Aufbau des Gebäudes, Bruttogeschossfläche etc.)
- Zugang zu den Rechnungen und zu den aktuell abgelesenen Verbrauchsdaten
- Entsprechende Qualifikation der damit befassten MitarbeiterInnen
- Die erstellten Energieberichte müssen von den zuständigen Stellen, die Entscheidungen zu treffen haben, zur Kenntnis genommen und als Grundlage weiterer Entscheidungen genutzt werden.
- Energiecontrolling setzt die Nutzung einer dazu passenden Software voraus, die die entsprechenden Daten erfassen, weiterverarbeiten und in einem gewissen Maße bewerten kann (z.B. Warnung vor Störfällen, Rohrbrüchen etc.)

Für das Energiecontrolling stellt die Nordkirche seit Jahren die Internet-basierte Software InterWatt zur Verfügung, die über das Landeskirchenamt (Dez. B) kostenlos abgerufen werden kann. Die Schulung und der dauernde Austausch erfolgt über das Landeskirchenamt bzw. die „AG Energiecontrolling“, die regelmäßig tagt. Andere Software-Lösungen für das Energiecontrolling über allgemeine Verwaltungsprogramme wie z.B. ARCHIKART bieten nur Teilfunktionen. Das Baudezernat im Landeskirchenamt empfiehlt daher das Programm InterWatt.

Allgemein werden für ein Energiecontrolling die Daten monatlich abgelesen, um eine gute, für kirchliche Liegenschaften ausreichende Beurteilungsgrundlage zu schaffen. Grundsätzlich gilt: je weniger man abliest, desto kleiner ist die Entscheidungsgrundlage und der Erkenntnisgewinn. Die monatliche Ablesung und Erfassung der Daten ermöglicht nicht nur, akute Störungen schneller zu erkennen, sondern auch das Verbraucherverhalten und die größten „Energie-Verbraucher“ in der Haustechnik zu erkennen und Alternativen zu entwickeln. Das Klimaschutzgesetz macht zur Ablesefrequenz bewusst *keine* Angaben. Der Aufwand für das Ablesen der Daten hängt von der Lage, Zahl und Zugänglichkeit der Zähler ab, stellt aber i. d. R. keinen besonderen Aufwand dar.

Mit InterWatt können die Daten online über eine allgemeinverständliche Eingabemaske in den Gemeinden/Gebäuden eingegeben werden. Auf Eingabefehler, bzw. grobe Abweichungen von den zu erwartenden Werten weist das Programm hin (Plausibilitätskontrolle).

Eine Übersicht über die Energieverbräuche und den Standard des Gebäudes erhalten die

Eigentümer i.d.R. einmal im Jahr mit dem „Energiebericht“. Ausnahmen davon gibt es nur, wenn besondere Verbräuche oder andere Auffälligkeiten, die zum Handeln Anlass geben, festgestellt werden. Der Energiebericht gibt einen allgemeinverständlichen Überblick, der Entscheidungsträgern wie einem Kirchengemeinderat als Beurteilungshilfe für Investitionen dienen kann. Der Bericht gibt nicht nur Vergleiche zum letzten Ablesezeitraum an, sondern ordnet das Gebäude im Rahmen eines Benchmarkings auch Gebäuden einer ähnlichen Kategorie zu. Das gibt weitere Entscheidungsgrundlagen an die Hand, ob ein Gebäude energetisch optimiert werden sollte oder dies (noch) nicht nötig ist.

In der Praxis hat es sich bewährt, die Gebäude mit den höchsten Verbräuchen als erste in das Energiecontrolling aufzunehmen, da hier die schnellsten und bedeutendsten Einsparerfolge zu erzielen sind. Auch über Auswahl und Anzahl der in das Energiecontrolling einzubeziehenden Gebäude macht das Klimaschutzgesetz keine Angaben, eine *vollständige Erfassung aller Gebäude* wäre aber wünschenswert, um den Weg zum Klimaschutzziel überzeugend dokumentieren und die Auswirkungen eigener Investitionen oder veränderten Nutzer-Verhaltens beurteilen zu können.

Energiecontrolling und –management dienen also neben dem Schutz der natürlichen Ressourcen und des Klimas der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit. Gut belegte Untersuchungen zeigen, dass ein nach vermeintlich ausreichendem Erfolg wieder eingestelltes Energiecontrolling zu erneut ansteigenden Verbräuchen führt.

Vor diesem Hintergrund sind auch die folgenden Bemerkungen des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein zu verstehen:

„Das Energiemanagement genießt häufig nicht den notwendigen Stellenwert. Einige Kreise übersehen, dass nachhaltiges Energiemanagement dauerhaft zu erheblichen Einsparungen führt und praktizierter Umweltschutz ist. Viele Einsparpotenziale bei Energiekosten bleiben ungenutzt. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass das Energiemanagement weder zentral organisiert noch mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet ist.“ (Kommunalbericht 2013; S. 92).

Dr. Schaack, Behrens (LKA)
Nielsen (KK Schleswig-Flensburg)

Klimaschutzplan Nordkirche 2016 – 2021

Zweck:

Um das Ziel einer CO₂-neutralen Kirche im Jahr 2050 zu erreichen, sieht das Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Nordkirche die Aufstellung eines Klimaschutzplanes vor (§ 3 KISchG), der die wesentlichen Ziele, Strategien und Vorschläge für Maßnahmen für einen Zeitraum von jeweils 6 Jahren benennt. Dieser erste Klimaschutzplan enthält entsprechend § 3 Absatz 2 Klimaschutzgesetz für die Jahre 2016 bis 2021 Zwischenziele und Maßnahmenvorschläge zur Reduktion von Treibhausgasen und zur Entwicklung des Klimaschutzengagements in der Nordkirche. Der Plan stellt mithin einen *orientierenden Rahmen* dar, der für die kommenden Jahre Perspektiven eröffnen und Anregungen vermitteln soll. .

I. Das integrierte Klimaschutzkonzept

Die wissenschaftliche Grundlage des Klimaschutzplanes ist das „Integrierte Klimaschutzkonzept“ der Nordkirche, das von der Nordkirche und ihren Vorgängerkirchen beauftragt, von der Universität Flensburg erstellt und im Dezember 2012 der Vorläufigen Kirchenleitung vorgestellt wurde (<http://bit.ly/1vL44mi>)¹.

Das Konzept befasst sich mit den drei Themenschwerpunkten Immobilien, Mobilität und Beschaffung. Auf der Basis einer Ist-Analyse zeigt das Konzept Rahmenbedingungen und Umsetzungsstrategien auf, um bis zum Jahr 2050 eine CO₂-Neutralität der Nordkirche zu erreichen. Zu diesem Ziel gelangt die Nordkirche demnach – in der Reihenfolge der Maßnahmen – über einen Dreischritt von Verbrauchsreduktion (*Suffizienzstrategie*), Steigerung der Energieeffizienz (*Effizienzstrategie*) und schließlich drittens über die Substitution der noch notwendigen Energie durch erneuerbare, den Klimawandel nicht beeinflussende Energienutzungen (*Substitutionsstrategie*).

II. Der Klimaschutzplan 2021

Um auf dem Weg der Klimaneutralität im Jahr 2050 zu bleiben, sollen nach 194.471 Tonnen CO_{2e} Gesamtemissionen im Jahr 2005 für die Jahre 2015 bis 2020 die Treibhausgasemissionen der Nordkirche auf folgende Gesamtmengen in Tonnen CO_{2e} pro Jahr reduziert werden:

Gesamtsumme Treibhausgasemissionen nach betrachtetem Bereich

		2015	2016	2017	2018	2019	2020
Immobilien	[t/a]	108.257	103.131	96.195	89.497	83.019	76.759
Mobilität	[t/a]	23.232	21.966	20.767	20.055	19.358	18.896
Beschaffung	[t/a]	8.525	8.332	8.141	7.952	7.759	7.565
SUMME	[t/a]	140.014	133.429	125.103	117.504	110.135	103.220

¹ Abgerufen am 26.5.2015.

Diese Gesamtemissionen werden auf die Kirchenkreise und die Landeskirche umgerechnet. Möglich können diese Einsparungen der Treibhausgasemissionen durch folgende Einzelmaßnahmen in den Bereichen Immobilien, Mobilität und Beschaffung werden:

II.1 Energieversorgung

Die Nordkirche setzt konsequent auf den Einsatz Erneuerbarer Energien in den Bereichen Strom- und Wärmeversorgung. Sie unterstützt die umsichtige Nutzung von Wind, Sonne und Biomasse. Spätestens im Jahr 2020 bezieht die Nordkirche zu 100% sogenannten Grünen Strom. Außerdem unterstützt und erschließt sie entsprechende Projekte, um selbst Strom und Wärme aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen.

II.2 Gebäude

Einen Schlüsselfaktor für den Erfolg des Klimaschutzes in der Nordkirche stellt der Gebäudereich dar, insofern er den größten Teil der Energienutzung ausmacht. Es kommt darauf an, die kirchlichen Gebäude optimaler zu nutzen und ggf. verzichtbare Gebäude aufzugeben. Dazu stellen die Kirchengemeinden und Kirchenkreise regionale Gebäudestrukturpläne auf, die den langfristig benötigten Gebäudebestand identifizieren sollen. Wichtige Schritte zur energetischen Optimierung der Gebäude im Bestand sind die Verbesserung des Nutzerverhaltens, die Einrichtungsoptimierung sowie die Systemoptimierung und –steuerung, aber auch die Verbesserung der Dämmung der Gebäudehüllen.

II.3 Energiecontrolling und Klimaschutzarbeit

Um die Emissionsbilanzen zu erstellen und die optimierungsbedürftigen Gebäude zu identifizieren, energetische Maßnahmen zu planen und zu beauftragen, die Beratungsprozesse zu steuern und den Erfolg der Maßnahmen zu kontrollieren, wird in der Nordkirche ein flächendeckendes Energiecontrolling eingerichtet, ebenso sollen ein Mobilitäts- und Beschaffungsmanagement ermöglicht werden. Neben die Einsparung von Energie und Treibhausgasen treten Aspekte der Ökologie, der Ökonomie und der Sozialverträglichkeit. Dazu werden auf Kirchenkreisebene Fortbildungen, Programme und Informationsveranstaltungen angeboten. Für das Energiecontrolling und die Klimaschutz-Arbeit sollen die Mittel dienen, die als Anteil an den Schlüsselzuweisungen für solche Zwecke ausgewiesen werden.

Auf der landeskirchlichen Ebene werden die Umsetzung des Klimakonzepts sichergestellt, die Emissionsbilanz fortgeschrieben und neue klimarelevante Entwicklungen erfasst und auf ihre Relevanz für die kirchlichen Körperschaften geprüft. Die Nordkirche soll zudem auf dem Gebiet der Immobilien, Mobilität und Beschaffung beraten werden.

Eine wichtige Grundlage für das Energiecontrolling ist seit Jahren mit der Anschaffung einer dafür notwendigen Software („*Interwatt*“) durch die Landeskirche gelegt. Nach den Erfahrungswerten aus der Immobilienbranche führt ein Energiecontrolling allein schon zu einer Verbrauchsreduktion zwischen 7 und 15%, je nach Umständen und Gebäudetyp, und zu entsprechenden Kostenreduzierungen.

II.4 Finanzmittel

s. dazu § 4 Absatz 1 des Klimaschutzgesetzes.

II.5 Mobilität

Neben der Nutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs, des Fußgänger- und Radverkehrs prüft die Nordkirche den Einsatz emissionsarmer Dienstfahrzeuge wie zum Beispiel Elektroautos sowohl für die Verwaltung als auch für den gemeindlichen Dienst. Um die Reisetätigkeit in der Nordkirche zu reduzieren, werden – wo passend – die Möglichkeiten alternierender Telearbeitsplätze, von Video- und Telefonkonferenzen und die Reduzierung der Gremiensitzungen erwogen.

II.6 Beschaffung

Die Nordkirche will die Beschaffung von Lebensmitteln und Verbrauchsgütern sowie von technischen Geräten am Ziel der Emissionsreduktion ausrichten und entwickelt zu diesem Zweck eine Muster-Beschaffungsordnung. Diese können sich die kirchlichen Körperschaften zu eigen machen. Damit setzt sich die Nordkirche für den Bezug von regionalen, saisonalen und fair gehandelten Produkten ein, die unter Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt wurden und einen möglichst geringen „Ökologischen Fußabdruck“ aufweisen. Beim Erwerb von Non-food-Produkten werden die Lebenszykluskosten und die Recyclingfähigkeit berücksichtigt.

II.7 Bildungsarbeit

Klimaschutz ist notwendig auch eine Bildungsaufgabe. Sie gehört heute in den Zusammenhang von Konzepten einer „Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)“. Die Nordkirche fördert deshalb im Rahmen dieses Klimaschutzplanes Bildungsprojekte, die ein kritisches Bewusstsein für die Ursachen der Klimaerwärmung vermitteln, eigenes Verhalten und Gewohnheiten überprüfen helfen und Möglichkeiten eines klimafreundlichen Lebensstils aufzeigen. Insbesondere will die Nordkirche in dieser Hinsicht das Klimaschutzengagement in ihrer Kinder- und Jugendarbeit unterstützen.

III. Umsetzung, Organisation und Fortentwicklung des Klimaschutzplans:

Der Klimaschutzplan wird zum ersten Mal für die Jahre 2016 bis 2021 aufgestellt. Als mittelfristiger Entwicklungsrahmen für den Klimaschutz in der Nordkirche wird er regelmäßig aktuellen Entwicklungen angepasst. Dazu werden die Erfahrungen aus den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und der Landeskirche ausgewertet und gemeinsam beraten. Diese Beratungen sollten in öffentlichen Tagungen stattfinden. Der Rahmen wird alle sechs Jahre unter Rückgriff auf das erarbeitete Klimaschutzkonzept fortgeschrieben. In der Fortschreibung werden die Ergebnisse dieser Beratungen, in unterschiedlicher Detailtiefe die Monitoring-Ergebnisse zu einzelnen Projekten, die Zielerreichung in einzelnen

Handlungsfeldern und die Projektentwicklung (abgeschlossene und neu aufgelegte Maßnahmen) sowie Veränderungen der Rahmenbedingungen aufgenommen. Die Ergebnisse werden der Landessynode vorgelegt, von ihr beraten und beschlossen.

IV. Geplante Klimamaßnahmen für die Jahre 2016-2021

Maßnahmenvorschläge	Verantwortlichkeit	Umsetzung
I. Energieversorgung		
Prüfung einer Projektierung und Errichtung von Windkraftanlagen durch das Kirchliche EnergieWerk (KEW)	Kirchenkreis Mecklenburg	ab 2015
Entwicklung der Nutzung von Biomasse (Energieholz und Holzabfälle) zur Wärmeenergieerzeugung durch das KEW	s.o.	ab 2017
Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen (Mindestsolarenergieertrag: > 80 %)	Nordkirche	ab 2015
II. Gebäude		
Optimierung des Nutzerverhaltens; angestrebte Verbrauchsreduzierung p.a.: Kirchen/Kapellen sowie Gemeindehäuser 10 %	Kirchengemeinden	s.o.
Erstellung regionaler Gebäudestrukturpläne	Kirchenkreise/GfGO	2016-2019
Änderung der Dienstwohnungsvergütung unter Berücksichtigung des energetischen Zustandes	Erste KL/LKA	2017
Im Rahmen einer Neufassung der Baurechtsverordnung: Wo möglich Zertifizierung nach dem deutschen Gütesiegel „Nachhaltiges Bauen“ der DGNB e.V.; Regelung des Baus von Fahrradabstellanlagen und Umkleidemöglichkeiten für Mitarbeitende in den Verwaltungszentren und im Landeskirchenamt; Regelung der Schaffung von Ladepunkten für E-Mobilität von mindestens 11 kW-Leistung für zentrale kirchliche Einrichtungen, in denen oft Sitzungen stattfinden.	LKA	ab 2016
Angestrebte Optimierungsraten p.a für die Dämmung der Gebäudehülle: Gemeindehäuser Baualtersklassen - 1968: 2,0 %; Pastorale Baualtersklassen - 1993: 1,5 %; Kitas Bauklassen – 1968: Neubau; von 1969-1978: 1,5 %.	Nordkirche	bis 2021
Energetische Optimierung der Gebäudeeinrichtung (verbesserter Heizungskörpereinbau, Einbau von Wärme- und Kälteschleusen, Verminderung der beheizten Flächen)	s.o.	ab 2016
Verbesserung der Heizungssteuerung und Modernisierung der Heizanlagen Angestrebte Optimierungsraten p.a.: Gemeindehäuser: 1,3%; Pastorate: 1,5 %; Kitas: 1,9 %.	s.o.	s.o.
III. Energiecontrolling und Klimaschutzarbeit		
Befassung der Kirchengemeinderäte mit jährlichen Energie- und Emissionsberichten	Kirchengemeinden	bis 2018
Errichtung von Umwelt- und Klimaausschüssen in den Kirchenkreisen	Kirchenkreisräte	2016
Einführung eines flächendeckenden Energie- und Klimaschutzmanagements in den Kirchenkreisen	Kirchenkreisräte	2016-2018
Errichtung eines Energie- und Klimaschutzmanagements für alle	LKA	2016

landeskirchlichen Gebäude und Mobilität		
Jährliche Fortschreibung der (vereinfachten) Energie- und CO ₂ -Bilanz zum Nachweis der Einsparungen und zur Kontrolle des Erreichens der gesetzten Ziele	LKA/ Kirchenkreise/ Landeskirche	ab 2016
Angebot von kostenlosen Schulungen für das Programm InterWatt	LKA/ Dez B	ab 2016
Angebot von Fortbildungen und/oder Projekten im Bereich Immobilien, Mobilität und Beschaffung für Haupt- und Ehrenamtliche in der Nordkirche	LKA/Klimabüro	ab 2016
IV. Mobilität		
Beschluss und Inkrafttreten einer neuen Reisekostenverordnung Festlegung des Mitfahrerbonus auf 10 Cent/km/Pers. Festlegung der Wegstreckenentschädigung von 30 Cent/Km unabhängig von der Art der dienstlichen Fortbewegung. Anschaffung von Bahncards, die dienstlich und privat genutzt werden können (vorbehaltlich einer steuerrechtlichen Prüfung).	EKL	2016
Formulierung eines Beschlussvorschlages an die Bundesregierung, den Mitfahrerbonus wieder steuerfrei zu stellen	Landessynode/EKD	2015
Datenerhebung klimarelevanter Emissionen im Bereich der Mobilität	Nordkirche	ab 2016
Überprüfung der Notwendigkeit von Sitzungen und deren Häufigkeit	Nordkirche	ab 2016
Erstellung einer CO ₂ -Bilanz bei Gremien über 40 Personen	s.o.	ab 2016
Wahl zentraler Sitzungsorte und –zeiten (Voraussetzung: Erreichbarkeit durch ÖPNV)	s.o.	ab 2016
Schaffung eines Tools zur Optimierung der Wahl des Sitzungsortes und Koordinierung von Mitfahrgelegenheiten und Nutzung des ÖPVs im Internet (ggf. Beauftragung einer Softwarefirma)	AfÖ/LKA	2016
Erstellung eines Ladestellennetzplanes für E-Mobilität in der Nordkirche	AfÖ/LKA	2016
Finanzielle Kompensation von Flugreisen der Nordkirche über die Klimakollekte gGmbH	Nordkirche/ZMÖ (Gesellschafter der Klima-Kollekte gGmbH)	ab 2016
V. Beschaffung		
Beschluss und Inkrafttreten einer landeskirchlichen Muster-Beschaffungsverordnung:	EKL//LKA	2016
Einführung von eigenen Beschaffungs“richtlinien“ auf Kirchenkreisebene	Kirchenkreise	ab 2016/2017
Initiierung von Sammelbezügen und Rahmenverträgen sowie die Konkretisierung bestehender Verträge	LKA/Klimabüro	ab 2016
VI. Bildungsarbeit		
Neuaufgabe des AKN-Kurses zur Ausbildung von „Kümmerern“ (Langzeitfortbildung)	Klimabüro/LKA Dez B	ab 2016 alle 2 Jahre
Aufbau einer regionalen Klimaschutzarbeit für Kirchengemeinden und KiTas	Kirchenkreise/Klimabüro	ab 2016
Erarbeitung eines Konzeptes für eine Schöpfungszeit	Umweltpastor/ZMÖ/ UmweltHaus	2016
Feier ökumenischer Schöpfungsgottesdienste	Interessierte Kirchengemeinden/ACK	ab 2017 jährlich
Weiterentwicklung der Schöpfungswoche zu einem zentralen Kenn-	UmweltHaus/Kita-	ab 2016

zeichen ev.-luth. Kindertagesstättenarbeit	Dachverband	
<p>Erarbeitung von Zielen im Rahmen der zielorientierten Planung für die Themenbereiche Klimaschutz und Klimagerechtigkeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufnahme der Themen Klimaschutz und Klimagerechtigkeit in die Vikarsausbildung • Aufnahme des Themas Klimaschutz in die Küsteraus- und –fortbildung • Konzeption einer Einheit „Bewahrung der Schöpfung“ für den Konfirmandenunterricht • Gründung eines Jugend - Klimanetzwerkes auf Nordkirchenebene unter Einbindung der Kirchenkreisjugendwerke und weiterer Akteure (FÖJ, Verbände, ökumenische Partner) • Etablierung der Jugendklimakonferenz als zentrale Veranstaltung im zweijahres-Rhythmus (nächste Konferenz vom 2.-4. Oktober 2015) • Profilierung von Bildungsangeboten zum Klimaschutz in der Jugendarbeit (Beispiel: KlimaSail, Klima-Lotsen, Klimagerechtigkeit als Thema ökumenischer Jugendprojekte) • Aktualisierung und Erweiterung der Methodenmappe Klimagerechtigkeit; Überarbeitung des Klimakoffers; Ausbau der Mediathek und Einrichtung eines Bibliothekskataloges • Erarbeitung themenbezogener Bildungseinheiten zur Klimagerechtigkeit (z.B. Klimagerechtigkeit und Ernährung); Fortbildung zum Thema „klimafreundliche Bildungsveranstaltungen – (wie) geht das?“) • Lehrerfortbildungen in Kooperation mit den Landesinstituten für Lehrerfortbildung und Schulentwicklung • Suche nach Orten für die Ausstellung „der Achte Tag“ in Mecklenburg/Pommern (2016/2017) und Hamburg (2018/2019). Derzeit wird die Ausstellung in Breklum/Nordfriesland gezeigt. 	<p>Hauptbereiche:</p> <p>Prediger- und Studientseminar PTI/IBAF/Kirchenkreise PTI/ZMÖ/ Umweltpastor HB 5/Jugendpfarramt</p> <p>HB 5/Jugendpfarramt IKG</p> <p>HB 5/Jugendpfarramt; Brot für die Welt HB 4/IKG</p> <p>s.o.</p> <p>s.o.</p>	<p>2016/2017</p>

Anlage 5

Klimaschutzgesetz/Klimaschutzplan - Synopse Stellungnahmen - Textvorschläge

Die Bezüge auf den Gesetzestext in dieser Übersicht beziehen sich auf den Gesetzestext in der Fassung, die der Konsultation zugrunde lag (linke Spalte). Die im September 2015 der Synode vorliegende Text (rechte Spalte) hat dagegen leichte Modifikationen erfahren, in den §§ 6 und 7 sind die Absätze teilweise neu geordnet worden, so dass die Bezüge für die aktuelle Fassung nicht mehr in jedem Fall stimmen.

I. Klimaschutzgesetz

Stellungnahmen im Konsultationsverfahren	Vorlage EKL Auswirkungen auf den Text des Klimaschutzgesetzes bzw. des Klimaschutzplanes
--	--

Grundsätzliche Anmerkungen

<ul style="list-style-type: none"> – Folgende Kirchenkreise erklären grundsätzlich ihre Zustimmung zum Klimaschutzgesetz: Hamburg-Ost; HH-West/Südholstein; NF; Lü-Lau; PEK (unter Auflagen); Meck.; Dith.; Alth.; Ra-Mü; Sl-FI (unter Auflagen); Zudem: Finanzausschuss 	<p>Nach Beschluss der Synode vom 26. Sep. 2014 ist die EKL gebeten, eine ggf. veränderte Vorlage für ein Klimaschutzgesetz vorzulegen. Weitere Entscheidungen liegen in der Hand der Landessynode.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Folgende Kirchenkreise erklären – davon unterschieden – grundsätzlich die Notwendigkeit und ihre Bereitschaft zu mehr Klimaschutz, lehnen aber ein Gesetz ab: RD-ECK; Plön/Segeberg (Kirchenkreissynode); Osth. 	<p>Diesem Konsultationsprozess liegt die Bitte der Landessynode zugrunde, eben diesen Prozess durchzuführen und „eine ggf. veränderte Gesetzesvorlage für die Fortsetzung der 1. Lesung vorzulegen“. Damit liegt die hier genannte Option außerhalb des Konsultationsprozesses, könnte aber von der Landessynode in ihren Beratungen aufgenommen werden. Zu den Verpflichtungen der Landeskirche zu Fortbildungen vgl. § 7.</p>
<ul style="list-style-type: none"> – Statt eines Kirchengesetzes soll die Klimakampagne der Nordkirche verstärkt fortgesetzt werden. Landeskirche soll relevante Fortbildungen anbieten [Plön/Segeberg; Osth.] 	<p>Diesem Konsultationsprozess liegt die Bitte der Landessynode zugrunde, eben diesen Prozess durchzuführen und „eine ggf. veränderte Gesetzesvorlage für die Fortsetzung der 1. Lesung vorzulegen“. Damit liegt die hier genannte Option außerhalb des Konsultationsprozesses, könnte aber von der Landessynode in ihren Beratungen aufgenommen werden. Zu den Verpflichtungen der Landeskirche zu Fortbildungen vgl. § 7.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Der Beschluss der KK-Synode RD-ECK zum Klimaschutzgesetz gibt weder eine ablehnende noch eine zustimmende oder eine alternative Sichtweise zum Gesetz wider. Im Anschreiben des KKR wird festgestellt, die Kirchensynode habe sich <i>gegen</i> ein Klimaschutzgesetz ausgesprochen und wolle stattdessen eine Selbstverpflichtung. - Gesetz ist ein Wunschkatalog, der den Gegebenheiten anzupassen ist. Nur machbare Aufgaben angehen und Aufgaben langfristig abarbeiten [Plön/Segeberg] - Gesetzentwurf legt einen zu starken Fokus auf Gebäude; Faktor Mobilität wird vernachlässigt. [SI-FI] - Zusätzlicher Verwaltungsaufwand muss in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit des Kirchenkreises gesehen werden [Dith.; Alth.; Ra-Mü; SI-FI] 	<p style="text-align: center;">-</p> <p>Verpflichtungen des KISchG sind im Einzelnen fachlich begründet und mit dem Finanzrahmen abgestimmt.</p> <p>Die Gewichtung des Themas „Gebäude“ beruht auf der Emissionsbilanz der Nordkirche: laut dem Klimaschutzkonzept betragen die CO₂-Emissionen aus der Gebäudebewirtschaftung im Jahr 2005 195.000 t, während auf den Bereich Mobilität 31.000 t und auf Beschaffung 9.000 t entfielen. Das legt die in dem Gesetzentwurf beschriebenen Handlungsschwerpunkte nahe.</p> <p>s.o.; Refinanzierungsmöglichkeiten (Amortisation) sind zu beachten. <i>Überprüfung von § 6 ist geschehen</i> Begriff der Leistungsfähigkeit müsste konkretisiert werden. Gesetz dient gerade der langfristigen Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Haushalte.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Landeskirche soll sich um die Beschaffung von Drittmitteln kümmern [Plön/Segeberg] 	<p>Das LKA kümmert sich in ihrem Rahmen bereits um Drittmittel und wird dies weiterhin tun (Bundesmittel; Landesmittel zur Stellenfinanzierung; Zuschüsse in Meck.-Pomm. etc.)</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Gesetz darf die finanziellen Möglichkeiten der KKe und Gemeinden nicht einschränken – andere wichtige Aufgaben sollen „gleichrangig wahrgenommen werden können“ [Ra-Mü]; ähnlich SI-FI 	<p>Refinanzierungsmöglichkeiten (Amortisation) sind zu beachten. Gesetz will eine soziale, ökologische und finanzielle Gesichtspunkte integrierende Sicht auf kirchliches Wirtschaften und Konsumieren erreichen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Eine RVO sollte es möglichst nicht geben [LüLau] 	<p>Der neue Gesetzesentwurf sieht eine RVO nicht mehr vor.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Finanzschwache Gemeinden sollten auch Klimaschutz treiben können; Hilfe durch die KKe [LüLau] 	<p>Die Entscheidung, wie die Verteilung der Finanzmittel für Klimaschutz erfolgt, liegt nach § 4 KISchG bei den Kirchenkreisen.</p>

	sen.
– Neue Finanzverteilung ändert die Mittel: Pomm. hat jetzt 120.000,- € statt zuvor 170.000,- €. Stelle nun nicht mehr umsetzbar [PEK]	Durch die Neufassung von § 4 Abs. 1 geklärt.
– Im Baubereich vor allem Pfarrhäuser sanieren! [PEK]	Die Entscheidung, für welche Zwecke die Finanzmittel konkret eingesetzt werden, liegt beim Kirchenkreis.
– Freie Bausachverständige einbinden; Mittel der Klimaschutzförderung sollen auch für externe Anbieter genutzt werden können [PEK]	Das KISchG unterbindet diese Möglichkeit nicht; freie Entscheidung des Kirchenkreises. Die Erledigung von Verwaltungsaufgaben durch Dritte ist nach § 2 Abs. 3 KKVwG auch jetzt schon möglich. Vgl. auch § 6 Abs. 6.
– Klimaschutz nicht auf Kosten der Gemeindegemeinschaft [PEK]; ähnlich Osth.: „Maßnahmen des Klimaschutzes, die wir heute anschieben und durchführen,“ sollen „zu keiner nachhaltigen Belastung der künftigen Generationen führen“.	Die Entscheidung, wie die Finanzmittel nach § 4 KISchG eingesetzt werden, liegt beim Kirchenkreis. Er sorgt nach Artikel 123 Absatz 2 der Verfassung für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kirchengemeinden.
– Subsidiaritätsprinzip wahren! [Osth.]	Aufgabe der KKe, für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Kirchengemeinden zu sorgen und den Kirchengemeinden Freiraum für eigenes Handeln für den Klimaschutz zu lassen.
– Im Bildungsbereich sollen Stellen nicht nur umgelagert oder vorhandene Stellen und Projekte durch neue Aufgaben zusätzlich belastet werden [JuKlimaKo]. Vgl. auch den Antrag Fr. Lietz aus der Landessynode, Bildungsarbeit für Klimaschutz, nachhaltige Entwicklung und zu theologischen Grundsatzfragen zu berücksichtigen.	Das Gesetz selbst sieht Aufgabenbeschreibungen vor, die Umsetzung auf der Arbeitsebene ist ein dann folgender weiterer Schritt. Mit der Schaffung neuer Stellen oder Stellenanteile ist aber zu rechnen. Einige der genannten Elemente existieren bereits vor allem in den Hauptbereichen, z.B. im ZMO mit der Infostelle Klimagerechtigkeit, den ökumenischen Regionalstellen, Brot für die Welt und der Arbeit des Umweltschutzes etc.

§ 1 Zweck des Gesetzes

<ul style="list-style-type: none"> - Dem Gesetz soll eine theologische Begründung vorangestellt werden [LüLau] 	<p>Der Auftrag der Kirche, sich für Klimaschutz einzusetzen, wird in § 1 Satz 1 KISchG hergeleitet. Eine weitere Präambel ist insofern nicht erforderlich und wäre zu umfangreich. Im Rahmen von Veröffentlichungen und Arbeitshilfen sind die ausführlichen theologischen Grundlagen für Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt worden (vgl. Text der Theologischen Kammer) und werden auch zukünftig weiter entwickelt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Satz 2: „ ... Klimaschutzmaßnahmen vorzuschlagen, durchgeführte Maßnahmen zu erfassen, über sie ... „ [Plön/Segeberg] 	<p>„Vorschlägen“ von Klimaschutzmaßnahmen ist schon jetzt in der Formulierung „erarbeiten“ enthalten. Undeutlich, was mit "erfassen" gemeint ist. Nach § 6 Abs. 8 ist vorgesehen, dass die KKe jährlich einen " Bericht über die Verwendung der für Klimaschutzzwecke bestimmten Finanzmittel nach § 4" geben.</p>

§ 2 Klimaschutzziel

<ul style="list-style-type: none"> - Problem: Das Gesetz kennt keine Sanktionen! [LüLau] 	<p>Das KISchG geht davon aus, dass sich die kirchlichen Körperschaften eigenverantwortlich und aus eigener Initiative für den Klimaschutz einsetzen. Es sieht keine „Sanktionen“ vor. Soweit das Gesetz konkrete Verpflichtungen vorsieht (z.B. § 5 Abs. 2) können diese Verpflichtungen aufsichtlich überprüft werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Gesetz transparent evaluieren; Kommunikation an die Öffentlichkeit [JuKli-maKo] 	<p>Das Gesetz sieht Klima- und Energiebilanzen auf Kirchenkreis- und Landeskirchenebene vor. Sie können auch für die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden. Eine Evaluierung erfolgt indirekt. Aus den jährlichen Berichten kann die Kirchenleitung schließen, ob eine Änderung des Gesetzes notwendig ist. Der alle sechs Jahre überarbeitete Klimaschutzplan kann bei Problemen ebenfalls Abhilfe schaffen. Eine Evaluierung wird sicherlich erfolgen im Hinblick auf die auslaufenden Verpflichtungen nach § 4.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 2: CH₄ wird erwähnt, das Gesetz regelt aber nicht Emissionsprobleme und Landnutzungsänderung durch Landwirtschaft - das greift zu kurz! [LüLau] - Wald (und Baumbestand der Gemeinden) wird im Gesetz nicht berücksichtigt – soll ins Neutralitätsziel mit eingerechnet werden [LüLau; PEK] - Antrag Hr. Decker aus der Landessynode für die folgende Einfügung: <i>„(4) Die verbleibenden Restemissionen in CO₂-Äquivalenten werden durch geeignete Maßnahmen nach dem Jahr 2050 jährlich kompensiert. Die dazu erforderlichen Mittel werden vom Kirchensteuerneutaukommen für einen dazu zu schaffenden Klimaschutz-Restkompensationsfonds einbehalten.“</i> 	<p>Die Regelung von Landnutzungsauflagen für Pächter ist fachlich schwierig, kompliziert und aufwändig. Die politischen Auswirkungen sind absehbar erheblich und müssten gut vorbereitet werden. Daher wäre das KISchG kein guter Ort für entsprechende Regelungen.</p> <p>Die Anrechnung von Wäldern als CO₂-Senke ist denkbar und wird auch in den internationalen Klimaverhandlungen thematisiert. Anrechenbar wären aber nur der Aufwuchs pro Jahr oder Neuanpflanzungen. Die Berechnung ist im Detail kompliziert und aufwändig. Kken steht es frei, dies als eine Maßnahme ihrer Klimaschutzbemühungen zu verfolgen.</p> <p>Vorschlag verfolgt eine Strategie, die im Gesetz mit dem Begriff „bilanziell“ angelegt ist. Von einer Übernahme wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt abgeraten: weder ist klar, wieviel kompensiert werden müsste, noch muss dies heute geschehen. Besser als Kompensation ist die Reduktion von Emissionen, für die die verfügbaren Finanzmittel derzeit sinnvoller eingesetzt erscheinen.</p>
--	--

§ 3 Klimaschutzplan

<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 1 Ergänzung um: <i>„Die Art der Umsetzung der für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden vorgesehenen Maßnahmen liegt im pflichtgemäßen Ermessen der jeweiligen Körperschaft“</i>. [NF; ähnlich Dith.; Alth.; Ra-Mü; SI-FI] - Abs. 2 Nr. 1: Antrag des Synodalen Fehrs: „... <u>Gesamtmenge von emittierten Treibhausgasen</u>“ - Abs. 2 Nr. 2: Antrag des Synodalen Fehrs: Die Begriffe „Einsparpotentiale“ und „Emissionsbeiträge“ tauschen. 	<p>Wird zur Klarstellung deklaratorisch in leicht abgewandelter Form übernommen (nicht: „pflichtgemäß“). Der Plan hat die Rechtsqualität eines Synodenbeschlusses, der kirchenpolitische Bindung erzeugt.</p> <p>Wird übernommen. Sinnvolle Klarstellung des Gemeinten.</p> <p>Wird übernommen. Text lautet jetzt <i>„2. eine Ermittlung und Darstellung der Emissionsbeiträge und der Einsparpotentiale“</i>. Entspricht eher dem tatsächlichen Vorgehen.</p>
---	--

<p>– Fortschreibung nur alle 6 Jahre ist zu langfristig [LüLau]</p>	<p>Zeitraum für die Entwicklung und Umsetzung der Strategien und Maßnahmen sollte nicht zu kurz bemessen sein.</p>
<p>§ 4 Finanzierung</p>	
<p>– Verteilung von „Fördermitteln“ in der Nordkirche nach dem realen Bauvolumen. Härtefallfonds wieder einführen [PEK]</p>	<p>Die Einrichtung eines Härtefallfonds durch die Landeskirche ist derzeit nicht geplant. Kriterien zur sicheren, nachvollziehbaren Identifizierung von „Härtefällen“ sind schwer zu finden. Da eine Finanzierung der Maßnahmen des Gesetzes durch einen aus Vorwegabzug gespeisten Fonds nicht mehr vorgesehen ist, kann es keine Verteilung von Fördermitteln durch die Landeskirche geben.</p>
<p>– Der FA hat auf dem Hintergrund der Annahme, die durch das Gesetz zur Verfügung stehenden Mittel könnten das Erreichen des Klimaschutzziels gefährden, diesen Beschluss gefasst: <i>„Der Finanzausschuss regt an zu prüfen, ob mögliche Clearing-Ausschüttungen ab dem Jahr 2016, die über den Planansatz des jeweiligen Haushaltsjahres hinausgehen, zusätzlich zweckgebunden für Klimaschutzmaßnahmen im Sinne des § 4 Klimaschutzgesetz zu verwenden sind.“</i></p>	<p>Die Idee müsste synodal weiterverfolgt werden, um die genannte Prüfung anzustoßen. Der Haushaltsbeauftragte teilt dazu mit: Das Klimaschutzgesetz läuft über zehn Jahre. Bereits heute bestehen auch in der Folge der Bildung der Nordkirche finanzielle Belastungen. Wie sich in den nächsten zehn Jahren die Erträge und Aufwendungen entwickeln ist unsicher. Hinsichtlich der Kirchensteuererträge muss mit einem Rückgang gerechnet werden. Bei den Clearingausschüttungen handelt es sich um Kirchensteuern, die nach der Abrechnung in späteren Jahren ausgekehrt werden. Von einer verbindlichen Festlegung der Verwendung von zukünftigen Clearingausschüttungen für Zwecke des Klimaschutzes wird abgeraten.</p>
<p>– Abs. 1 sinngemäß in einfügen: „Mittel, die in der Summe mindestens 0,8% der Schlüsselzuweisungen entsprechen ...“ (wichtig für Meck. im Hinblick auf die Staatsleistungen) [Meck.]</p>	<p>Wird in anderer Form berücksichtigt (s. dort). Das Klimaschutzgesetz will nicht die Zweckbindung der Staatsleistungen berühren. Staatsleistungen gehören normalerweise zu den Schlüsselzuweisungen, so dass sie als Berechnungsgrundlage heranzuziehen wären. Um einerseits diese Zweckbindung nicht zu gefährden, andererseits dem Wunsch Pommerns nachzukommen, die zweckgebundenen Staats-</p>

	leistungen nicht in die Berechnungsgrundlage mit einzubeziehen, werden entsprechende Formulierungen gewählt.
– Mittel sind eher zu gering angesetzt, daher regelmäßig überprüfen [D&W; ähnlich FA]	Die Körperschaften setzen <i>mindestens</i> 0,8% der Schlüsselzuweisungen ein. Daher ist die Summe nicht streng festgelegt, sondern nach oben offen. Einige Kirchenkreise haben eine Erhöhung der Mittel bereits angekündigt. Eine Evaluation der 0,8% ist derzeit nicht geplant.
– „Bisher ergriffene Maßnahmen der energetischen Sanierung“ sollen angerechnet werden [Plön/Segeberg]	Eine „Anrechnung“ von Klimaschutzmaßnahmen kann nur erfolgen, wenn diese Maßnahmen sich finanziell in einem Haushaltsjahr auswirken. Tatsächlich und finanziell abgeschlossene Vorgänge können nicht berücksichtigt werden.
– Förderung nicht alter Maßnahmen, sondern neuer Projekte – Förderung neuer oder durchgeführter Maßnahmen sollen die KKe entscheiden – Ziel des Klimaschutzes allein entscheidend [ebenso Lülau]	
– Laufende Projekte sollen auf die genannte Summe angerechnet werden können [Meck.]	
– Hebelwirkung kann bei einer Vergaberichtlinie auf KK-Ebene berücksichtigt werden [Meck.]	Den Kirchenkreisen steht es frei, einen Fonds einzurichten und eine entsprechende „Hebelwirkung“ zu berücksichtigen.
– Vergabe der Mittel muss beim Kirchenkreis liegen [Plön/Segeberg]	Dies ist nach § 4 KISchG der Fall.
– Vergaberichtlinien im einzelnen überzogen [Plön/Segeberg]	Die Vergaberichtlinien (RVO) werden nicht mehr beschlossen. Es ist die Zuständigkeit der Kirchenkreise nach § 4 KISchG, ggf. ein Vergabeverfahren festzulegen und die Vergabe zu entscheiden.
– Finanzielle Mittel vorrangig für „konkrete Projekte“ und zur Bonifizierung erfolgreicher Gemeindevorhaben verwenden. [Ra-Mü]	Umsetzungen vor Ort und Konkretisierungen sind im KK im Rahmen des KISchG zu gestalten; Bonifizierungen von Vorhaben können ebenfalls im KK eingerichtet werden; das KISchG macht den KKeen dazu keine Vorgaben.
– Zwecke in § 4 Abs. 2 tauschen, da der Schwerpunkt bei den Maßnahmen, nicht beim Controlling liegen sollte [Plön/Segeberg; Dith.]	Wird berücksichtigt (s. Text); allerdings enthält die Reihenfolge der Punkte keine Gewichtung oder Bewertung.
- Einen dritten Zweck der Mittelverwendung hinzufügen: Umwelt und Klima-	Wird berücksichtigt (s. Text)

schutzbildungsarbeit muss als Zweck ebenfalls erwähnt werden. [D&W]	
– Alle Maßnahmen stehen unter Finanzierungsvorbehalt [Plön/Segeberg]	Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Aufgaben erfüllbar sind und erfüllt werden sollen.

§ 5 Aufgaben der Kirchengemeinden, ihrer Verbände und der örtlichen Kirchen

– Solidarität der Gemeinden untereinander sollte im Gesetz erwähnt werden [LüLau]	Die Solidarität der Kirchengemeinden kommt in Artikel 41 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung zum Ausdruck. Dort wird geregelt, dass der Kirchenkreis für einen Ausgleich der Kräfte und Lasten (auch bei der Verteilung der Klimaschutzmittel nach § 4) zwischen den Kirchengemeinden zu sorgen hat. Zudem ist in finanzieller Hinsicht die Solidarität der verschiedenen Ebenen der Nordkirche in Artikel 122 Absatz 4 der Verfassung aufgeführt. Ein klarstellender Regelungsbedarf wird nicht gesehen.
– Gemeinden benötigen dafür die notwendigen personellen Kapazitäten und Finanzmittel [Plön/Segeberg]	Der Personalaufwand für die Datenerfassung, Auswertung und Weiterleitung an die Kirchenkreise nach § 5 ist zumutbar, zumal wirtschaftliche Effekte gegengerechnet werden müssen (Infoblatt Energiecontrolling). Wie die Durchführung von Klimaschutzmaßnahmen selbst im Kirchenkreis gefördert wird, obliegt nach § 4 KISchG der Entscheidung des Kirchenkreises.
– Abs. 2: „Regelmäßig“ ist zu unbestimmt; jährliche Erfassung reicht [LüLau]	Das Gesetz Macht zu Datenerfassung-Frequenz <i>keine</i> Vorgaben. Der fachliche Rat rät allerdings zu einer monatlichen Erfassung; s. das Infoblatt Energiecontrolling. Das Gesetz erlaubt den Kirchenkreisen eine freie Gestaltung. <i>Vorschlag: Ergänzung „i.d.R. monatlich“.</i>
– Abs. 2: keine eigenständigen Ablesungen, jährliche Erfassung reicht [PEK; Plön/Segeberg]. Verbrauchsdaten werden schon jetzt jährlich „hinterfragt“ und führen zu Einsparüberlegungen.	S.o.

<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 2: erläutern, ob es hier um reguläre staatliche Maßnahmen geht oder geht es darüber hinaus? [Meck.] - Abs. 3: „Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und örtlichen Kirchen übermitteln Verbrauchs-, Liegenschafts- und Abrechnungsdaten für die in § 6 Abs. 3 Nr. 2 identifizierten Gebäude regelmäßig an den Kirchenkreis.“ [Alth.] - Abs. 3: Dokumentationspflichten auf allen Ebenen klar regeln – Doppelstrukturen vermeiden [LüLau] - Kirchengemeinden zur Übermittlung von Nutzungskonzepten verpflichten, um Gebäudekennzahlen errechnen zu können [LüLau] - KiTa-Gebäude: stehen teilweise in rechtlich komplizierten Verhältnissen – Klärung, inwieweit sie einzubeziehen sind [LüLau] 	<p>Das Energiecontrolling ist für Körperschaften des öffentlichen Rechts derzeit nicht vorgeschrieben. Dabei handelt es sich um ein sowohl in Wirschaft wie auch öffentlichen Verwaltungen bewährtes Instrument zur Steuerung und Überprüfung von Investitionsentscheidungen. Vgl. dazu das Infoblatt Energiecontrolling.</p> <p>Der Vorschlag wird in rechtsförmlich modifizierter Form in § 5 Abs. 2 und 3 berücksichtigt. S. Text.</p> <p>Die Datenübermittlung sind in § 5 Absatz 3 und in § 6 Absatz 7 klar geregelt. In § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 3 Nr. 2 werden die Berichte klar geregelt. Doppelstrukturen sind nicht vorhanden.</p> <p>Das Gesetz sieht „Gebäudestrukturpläne“ vor, die über die grundsätzliche Verwendung des Gebäudes in einer mittel- bis langfristigen Perspektive und seinen Verbleib im kirchlichen Besitz sowie die dazu notwendigen Finanzierungsmöglichkeiten Auskunft geben könnte. Das hier gemeinte Nutzungskonzept könnte die übliche Raumbelugung im Lauf einer typischen Woche meinen, die für ein Energiecontrolling nicht erfasst werden muss.</p> <p>Das KISchG bezieht sich auf kirchliche Gebäude im Eigentum der Kirchengemeinden. Werden Gebäude vermietet, verpachtet oder anderweitig genutzt, bestanden in der Vergangenheit teilweise durch besondere Landes-Programme Möglichkeiten der Förderung, normalerweise aber kann versucht werden, Maßnahmen über den Weg von Verhandlungen mit den Vertragspartnern zu finanzieren. Grundsätzlich zwingt das Gesetz nicht, Kitas zu sanieren, wenn die Finanzierung nicht gesichert werden kann.</p>
--	---

<ul style="list-style-type: none"> - EnCon-Software muss kompatibel sein -> Landeskirche soll Abstimmungsrolle übernehmen [LüLau] 	<p>An den Möglichkeiten des Datentransfers zwischen der von der Landeskirche bevorzugten und seit Jahren eingeführten Energiecontrolling-Software InterWatt wird derzeit noch gearbeitet. Doppelte Eingaben von Daten etc. sollen auf jeden Fall vermieden werden. Die Landeskirche hat eine entsprechende, fachlich geprüfte Software angeschafft, bietet dazu regelmäßigen Austausch an und stellt sie den KKe unentgeltlich zur Verfügung.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Vor Sanierungen sollte Beratung und Veränderungsprozess in den Gemeinden (Reduktion des Bestandes) erfolgen -> Landeskirche kann mit Ö-Arbeit eine Rolle spielen [LüLau] 	<p>Das Gesetz schlägt aus diesem Grund vor, Gebäudestrukturpläne zu beschließen; § 6 Abs. 7. Dies könnte auch durch die Öffentlichkeitsarbeit der KKe begleitet werden.</p>

§ 6 Aufgaben der Kirchenkreise

<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich: Klärung, wie neue Aufgaben finanziert werden sollen ohne die Gemeinden zu belasten [LüLau; Plön/Segeberg] 	<p>Das Konzept, wie mit den Klimaschutzmitteln umgegangen wird, bleibt dem KK überlassen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich: KKe verpflichten, Klimaschutzfonds einzurichten und satzungsgemäßlich zu verankern; Vergaberichtlinien etc. klären; KKe sollen allein entscheiden, ob Zuschuss- oder Darlehenfonds [LüLau] 	<p>Die Kirchenkreise sollten größtmögliche Freiheit haben, selbst zu entscheiden, welcher Weg im Kirchenkreis sinnvoll ist. Eine Verpflichtung zu einem Fonds würde hier zu sehr einengen. Falls ein Kirchenkreisfonds eingerichtet werden soll (Gemeinschaftsprojekt nach § 11 Abs. 3 Nr. 4 FinG), muss darüber die Kirchenkreissynode im Haushaltsbeschluss entscheiden. Die Kirchenkreissynode entscheidet dann auch über ein Vergabeverfahren.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Art und Standards der Klimaschutzförderung den KKen überlassen und nicht zentral festlegen [PEK] 	<p>Dies ist nach dem KISchG weitgehend der Fall.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - KK können nur beraten, Verantwortung für Klimaschutz liegt bei Gemeinden und Regionen [Plön/Segeberg] 	<p>Jede Körperschaft ist für seine jeweilige Ebene für Klimaschutz verantwortlich. Die Rolle des KK ergibt sich aus § 6.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich stehen alle Maßnahmen unter Finanzierungsvorbehalt 	<p>Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Aufgaben für die</p>

[Plön/Segeberg]	drei kirchlichen Ebenen finanzierbar sind.
<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 2: Beratung durch die Kirchenkreise nur, wenn die personellen Kapazitäten zur Verfügung stehen und der Aufwand minimal ist. [Plön/Segeberg] 	<p>Nach Artikel 41 Absatz 1 der Verfassung ist der KK verpflichtet, die Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihres kirchlichen Auftrages zu unterstützen und zu ergänzen.</p> <p>Nach Nr. 3.3.6. des Leistungskataloges zum KKrVwG haben die Kirchlichen Verwaltungszentren schon jetzt die Aufgabe, im Bereich Energiemanagement und Klimaschutz „zu begleiten und zu beraten“.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Finanzierung einer „qualifizierten Beratungs- und Verarbeitungsressource“ für den PEK [PEK] 	<p>Eine solche Finanzierung hätte aus den für den Klimaschutz im Kirchenkreis einzusetzenden Mitteln zu geschehen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 2: Gebundenes Ermessen für KKe und Spielräume für die KKSynoden einräumen [LüLau] 	<p>Abs. 2 gibt einen sehr allgemeinen Rahmen vor: „Unterstützen“ bezieht sich auf Art. 41 Abs. 1 Satz 4 der Verfassung. „Beraten“ auf den Leistungskatalog als Anlage zum KKrVwG Nr. 3.3.6. Beide Leistungen sind also bereits eingeführt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 3: Klarstellen, dass Controlling auch extern vergeben werden kann. [Plön/Segeberg] 	<p>§ 2 Absatz 3 KKrVwG sieht vor, dass der Kirchenkreisvorstand oder der Verbandsausschuss Dritte mit der Erledigung von Verwaltungsgeschäften beauftragen kann, wenn fachliche oder Gründe des örtlichen Interesses die Beauftragung rechtfertigen oder wenn die Kirchlichen Verwaltungszentren die Leistungen nach Absatz 2 nicht oder nicht wirtschaftlich erbringen können. Vgl. auch § 6 Abs. 6.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Die Software-Ausstattung muss kompatibel sein. Doppelleistungen sollen vermieden werden [Plön/Segeberg] 	<p>Die schon seit Jahren von der Landeskirche genutzte Software (InterWatt) soll einen Datenaustausch mit den (verschiedenen!) Verwaltungsprogrammen in den KKe ermöglichen. An der Möglichkeit des Datentransfer wird mit der Aussicht auf Erfolg gearbeitet, um die befürchteten Doppelarbeiten zu vermeiden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 3 Einfügung eines Satzes zwei: „Über die Umsetzung der Ziele des Satzes 1 entscheiden die Kirchenkreise in Abhängigkeit von der Leistungsfähigkeit“ 	<p>Der Begriff der „Leistungsfähigkeit“ ist unbestimmt. Wenn das Energiecontrolling von diesem unbestimmten Begriff abhängt</p>

<p><i>keit des einzelnen Kirchenkreises“ . [NF; SI-FI]</i></p>	<p>gig und damit nahezu fakultativ gemacht wird, ist das Ziel eines flächendeckenden Energiecontrollings und einer gesamtkirchlichen Klimabilanz gefährdet. Ebenso ist auf das Ziel der Amortisation hinzuweisen.</p>
<p>– Gesetz sieht kein Ermessen vor, zwingt die KKSynode zur Schaffung von Stellen [LüLau]</p>	<p>s.o. zur externen Vergabe von Energiecontrolling.</p>
<p>– EnCon in dieser Weise ist „bürokratisch und nicht gemeindeorientiert“</p>	<p>Energiecontrolling erfordert immer einen gewissen Organisationsaufwand. Es belastet aber nach den aus dem kirchlichen Bereich vorliegenden Erfahrungen die Gemeinden kaum und dient gerade der Entscheidungsfindung und mittel- bis langfristigen finanziellen Entlastung der Gemeinden. Vgl. dazu das Infoblatt Energiecontrolling.</p>
<p>– EnCon in „angemessener Übergangsfrist“ einführen. Verbräuche einmal jährlich mit der Jahresrechnung erheben. KKR entscheidet, welche Gebäude einbezogen werden sollen [Plön/Segeberg]</p>	<p>Faktisch ist mit einem gewissen Zeitraum bis zu einer flächendeckenden Erfassung der Daten zu rechnen, da zunächst Grunddaten der Immobilien aufgenommen werden müssen. Das alleinige Verlassen auf die Jahresrechnung der Versorger ist nicht hilfreich. Zum üblichen Vorgehen und seiner Begründung vgl. das Infoblatt Energiecontrolling. Obwohl eine weitgehende Erfassung der Liegenschaften sinnvoll ist, gibt das Gesetz die Möglichkeit, eine gewisse Auswahl zu treffen, da von "den dem Energiecontrolling unterliegenden Gebäuden" gesprochen wird (vgl. § 6 Abs. 3 Nr. 2).</p>
<p>– EnCon muss verpflichtend sein mit gemeinsamen Maßstäben und Terminen [D&W]</p>	<p>Das Gesetz legt dies nahe. Exakte Maßstäbe und Termine sind bislang nicht vorgesehen. Das fachlich empfohlene und in einigen Kirchenkreisen erprobte Vorgehen beschreibt das Infoblatt Energiecontrolling.</p>
<p>– Abs. 3 Nr. 1: „Erhebung von Liegenschafts-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten der Gebäude des Kirchenkreises. Daneben sollen Verbrauchs- und Abrechnungsdaten der Gebäude erhoben werden; der jeweilige Kirchenkreis entscheidet, welche Gebäude in die Erhebung einbezogen werden“. [NF; SI-FI]</p>	<p>Die hier vorgeschlagene Formulierung macht das Energiecontrolling nahezu fakultativ. Allein die Verpflichtung zur Erhebung der Liegenschaftsdaten dient dem Klimaschutzziel nicht und widerspricht damit § 2 KISchG.</p>

<p>– Abs. 3 Nr. 2: „<u>Erstellung eines jährlichen Energie- und Emissionsberichtes des Kirchenkreises an den Kirchenkreisrat über die dem Energiecontrolling unterliegenden Gebäude. Der Kirchenkreis entscheidet, in welchem Turnus der Bericht erstellt wird und welche Gebäude in die Betrachtung einbezogen werden</u>“. [NF; Dith.; Alth.; Ra-Mü; SI-FI]</p>	<p>Ein jährlicher Bericht ist sinnvoll und wird beim Energiecontrolling von der von der Landeskirche empfohlenen Software auch automatisch erzeugt. Bei einem nicht-jährlichen Turnus wäre auch der landeskirchliche Bericht (§ 7 Abs.4) unvollständig. Es geht um ein Energiecontrolling bei allen oder möglichst vielen Gebäuden des Kirchenkreises. S.o.</p>
<p>– Abs. 3 Nr. 3: „<u>Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen für eine effiziente Gebäudenutzung, insbesondere Erarbeitung von Gebäudestrukturplänen und die ...</u>“. [NF; Dith.; Alth.; Ra-Mü; SI-FI]</p>	<p>Wird zur Klarstellung aufgenommen.</p>
<p>– Abs. 3 Nr. 3: „Gebäude des Kirchenkreises“ ergänzen – KK kann die Gemeinden zu nichts zwingen (LüLau)</p>	<p>Wird zur Klarstellung aufgenommen.</p>
<p>– Abs. 3 Nr. 4: „<u>Entwicklung und Durchführung von ...</u>“. [NF; Dith.; Alth.; Ra-Mü; SI-FI]</p>	<p>Wird zur Klarstellung aufgenommen.</p>
<p>– Abs. 3 Nr. 4: ein Ermessen ist einzuführen, da KKe teilweise große Flächen haben und persönliche Betreuung wichtig ist.</p>	<p>Mit der allgemeinen Zielvorgabe liegt es im Ermessen der kirchlichen Körperschaften, wie die Umsetzung im Einzelnen stattfinden kann. Mit der Formulierung „mit dem Ziel, ... zu reduzieren“ soll diese Freiheit in der Gestaltung zum Ausdruck gebracht werden.</p>
<p>– Abs. 3 Nr. 4: Erfassung der Reiseaktivitäten der Ehrenamtlichen wird abgelehnt [Piön/Segberg]</p>	<p>Eine solche Erfassung sieht das Gesetz nicht vor; vgl. den vorherigen Punkt.</p>
<p>– Abs. 4, S. 1: „<u>Die Kirchenkreise leisten zusammen mit Partnern Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu ...</u>“ [NF; SI-FI]</p>	<p>Klarstellung nicht notwendig, da Zusammenarbeit mit Dritten ohnehin immer möglich und sinnvoll ist.</p>
<p>– Abs. 4: Klären, in welchem Verhältnis die KK-Bildungsarbeit und die Bildungsarbeit auf der Landeskirche stehen [Meck.] Textvorschläge!</p>	<p>Wird berücksichtigt. S. § 7.</p>
<p>– Abs. 5: „<u>Die Kirchenkreise erledigen für die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen die Erhebung der Liegenschafts- und Abrechnungsdaten nach § 5 Absatz 2 und 3. Daneben sollen sie die Abrechnungs-</u></p>	<p>Aus fachlicher Sicht müssen zur Einführung eines wirksamen Energiecontrollings alle genannten Daten erhoben werden. Der Kirchenkreis erhebt ohnehin die Abrechnungsdaten –</p>

<p><i>daten erheben und einen sowie die Erstellung der jährlichen/turnusmäßigen, Dith.] Energie- und Emissionsbericht über die kirchlichen Gebäude der jeweiligen kirchlichen Körperschaft nach § 5 Absatz 3 erstellen.“ [NF; Dith.; Alth.; Ra-Mü; SI-FI]</i></p>	<p>wenn auch zu anderen Zwecken. Um doppelte Eingaben zu vermeiden, wird der derzeit an einer Lösung für den Datenaustausch der Daten zwischen Software-Systemen gearbeitet.</p>
<p>– Abs. 5+7: Berichtspflichten der KKe zu eng und daher zu überprüfen (PEK)</p>	<p>Ohne die Berichte aus den Kirchenkreisen könnte ein landeskirchlicher Energiebericht nicht erstellt werden. Die jährlichen Berichte sind vor allem für die Datenlage und als Entscheidungshilfe in den Gemeinden und KKe von Vorteil.</p>
<p>– Abs. 6: G-St.-Plan in der Zeit nicht zu schaffen; schafft unnötig Konfliktpotential; Modell kann auf oft denkmalgeschützten und alten Baubestand kaum angewendet werden; in Einzelfällen fördern, dazu zukünftige Nutzung und Auslastung abfragen (PEK)</p>	<p>Für die Erstellung von Gebäudestrukturplänen ist Zeit einzuplanen und auf die Gegebenheiten in einem Kirchenkreis Rücksicht zu nehmen. Das KISchG gibt hierfür keine Fristen vor, sondern spricht von einem „sollen“. Denkmalgeschützte Gebäude stehen einer Erfassung in einem G-St-Plan nicht entgegen.</p>
<p>– Abs. 6: Gebäudestrukturpläne (G-St-Pläne) bringen Konfliktpotential, nur mittelfristige Umsetzung möglich. Initiativrecht der KKe zu einem G-St-Plan wird nicht gesehen [Plön/Segeberg]</p>	<p>Der Kirchenkreis ist nach Artikel 41 Absatz 1 der Verfassung dafür verantwortlich, dass Kirchengemeinden und Kirchenkreis langfristig ihre Aufgaben erfüllen können. Das macht es erforderlich, die Baulast von Gemeinden und Kirchenkreis in einem absehbar finanzierbaren Rahmen zu halten und die mittel- bis langfristig in kirchlicher Nutzung befindlichen Gebäude zu identifizieren. Der Prozess zur Erstellung von Gebäudestrukturplänen sollte im Einvernehmen mit den Kirchengemeinden, also sinnvollerweise durch einen Beschluss der KK-Synode, die die Gesamtheit der Kirchengemeinden vertritt (Art. 45 der Verfassung), initiiert werden.</p>
<p>– KKR sieht zwar grundsätzliche Entscheidungen über den zukünftigen Gebäudebestand vorrangig vor Sanierungen. Abs. 6 gibt aber nicht die nötigen „Steuerungs- und Eingriffsmöglichkeiten über die Eigentumsverhältnisse hinaus“. [SI-FI]</p>	<p>KK schreibt selbst, dass eine solche weitgehende Regelung nicht Gegenstand dieses Gesetzes sein kann. Sie würden wahrscheinlich auch weitere Eingriffe, nicht zuletzt in der Verfassung erfordern.</p>
<p>– Abs. 7: Können KKe Daten der Gemeinden an die Landeskirche senden, die ihnen aber nicht gehören? Zusammenarbeit der eingesetzten Programme? (LüLau)</p>	<p>Die KKe leiten nicht Daten der Kirchengemeinden an die Landeskirche weiter, sondern eine Energie- und CO₂-Bilanz des KK; darin sind Daten der Kirchengemeinden allenfalls</p>

	indirekt und in anonymisierter Form ersichtlich. Klarstellende Änderung in § 6 Abs. 8. Zu den Programmen s.o. und das Infoblatt Energiecontrolling.
– Abs. 7: ersatzlos streichen, da die Bestimmung wegen des Alternativbeschlusses in § 4 nicht mehr zum Tragen kommt. [Dith.; Ra-Mü]	Absatz 7 behält trotz des Wegfalls des landeskirchlichen Fonds seine Berechtigung. Nach § 7 Absatz 4 Nr. 3 und 4 KISchG erstellt die Landeskirche die landeskirchlichen Energie- und CO ₂ -Bilanzen und gibt den Bericht zur erwartenden Entwicklung der Treibhausgasemissionen ab. Dies macht die Nordkirche gegenüber der Öffentlichkeit aussagefähig und gibt der Landessynode bezüglich Klimaschutzplan und KISchG nach 2025 Beurteilungs- und damit Steuerungsmöglichkeiten. Die Daten aus den Kirchenkreisen und –gemeinden sind hierfür unerlässlich.
– Zusammenfassendes und vollständiges EnCon und Klimaschutz-Berichtswesen; zwischen den Ebenen abgestimmtes System der Transparenz [D&W]	Mit dem Bericht der Nordkirche nach § 7 Absatz 4 Nr. 3 und 4 KISchG wird ein solches Berichtswesen eingeführt. Es ist geplant, diese Berichte zu veröffentlichen.
– Berichtswesen beschränken auf Wesentliches: Zusammenfassung der Mittelverwendung, Bericht über das Controlling jährlich. [Meck.]	Die Berichte enthalten schon jetzt nur die Mindestanforderungen, die zur Erstellung des landeskirchlichen Berichts erforderlich sind. Berichte sollten in der Tat schlank gehalten sein.

§ 7

Aufgaben der Landeskirche

– Grundsätzlich: Aufgaben der Landeskirche an den Aufgaben der Kirchenkreise § 6) orientieren [Dez. F]	Wird berücksichtigt, s. Text § 7.
– Grundsätzlich: Aufgaben in § 7 verringern [Dez. F]	Wird berücksichtigt durch eine behutsame Kürzung (Streichung „ ... und unterstützt ... „) in § 7 Abs. 3.
– Mindestens geben muss es: baulich-energetische Fachberatung // Mobilitäts-	An der Umsetzung der stellenmäßigen Abbildung dessen,

und Beschaffungsberatung // Umwelt- und Klimabildungsarbeit; insgesamt sind drei Stellen zu schaffen [D&W]	was das Gesetz vorsieht, wird parallel gearbeitet.
– Weitere Aufgabe: Koordination der Klimaschutzarbeit der KKe durch die Landeskirche (LüLau)	Die Koordination geschieht durch den landeskirchlichen Beirat, die Beratung und die Bildungsmaßnahmen. Ansonsten sind die kirchlichen Ebenen in ihrem Handeln selbstständig.
– Weitere Aufgabe: Unterschiedliche Software kompatibel machen [LüLau; Meck.]	s.o.; in Arbeit in Zusammenarbeit mit Kirchenkreisen.
– Weitere Aufgabe: Grundsätzlich sollte die Landeskirche eine Schnittstellen- und Netzwerkfunktion haben, den Stand der Dinge feststellen und kommunizieren (LüLau)	So vorgesehen
– Landeskirche soll sicherstellen, dass die Haushalte jeweils mit ihrem eigenen Mitteln auskommen – vor allem die Landeskirche [LüLau]	So vorgesehen
– Öffentlichkeitsarbeit soll KK-Verwaltungen mit Material versorgen	Vgl. § 7 Abs. 5. Die Umsetzung bleibt späteren Planungen vorbehalten.
– Landeskirchl. Arbeitsstellen definieren (Aufgaben & Finanzen); Dienstleistungsverpflichtung für die anderen Ebenen der Nordkirche [LüLau]	Die Landeskirchliche Arbeitsstellen erfüllen zwei Aufgaben: Dienstleistungen für die KKe und Gemeinden und Bearbeitung der Belange der Landeskirche. Planungen für die personelle Ausstattung finden parallel statt und sind im Gesetz nicht zu regeln.
– Wie in § 6 Abs. 1 sollte hier die besondere Aufgabe der Landeskirche für die Gebäude etc. erwähnt werden.	Die Verantwortung der Gemeinden ist aufgrund der ungleich höheren Zahl der Gebäude viel höher anzusehen als die der Landeskirche (die Landeskirche besitzt ca. 60 Gebäude und hat weitere 60 angemietet bei einer Gesamtzahl von 7.000 Gebäuden im Bereich der Nordkirche insgesamt). Wird daher in § 5 (und § 6) besonders erwähnt.
– Abs. 1: Landeskirche soll Abstimmungsrolle für Software-Nutzung übernehmen (LüLau)	Passiert gegenwärtig.

– Abs. 4: „Die Landeskirche richtet eine <u>Personalstelle Energiecontrolling</u> und <u>Klimaschutzmanagement</u> ein, das insbesondere folgende Aufgaben umfasst“ [NF; SI-FI]	Vorschlag nicht im KISchG regelbar. Es wird auf der Ebene des Kirchengesetzes nur die abstrakte Aufgabe und nicht die Stellenausstattung geregelt. Diese ist dem Stellenplan vorbehalten.
– Abs. 4 Nr. 6: Kirche als Dienstleister für die KKe mit vollem Ermessen – ist zu wenig verpflichtend (LüLau)	?
– Aufgaben der Landeskirche dezidiert darlegen und Finanzierung klären [LüLau]	Die Aufgaben sind hinreichend erläutert, die finanzielle Verantwortung liegt im landeskirchlichen Haushalt.

§ 8

Anpassung kirchlichen Rechts

– Grundsätzlich: Ausführungen zu nachhaltigen Baumaterialien fehlen; Dämmmaterialien teilweise ökologisch fragwürdig [LüLau]	Die Frage nach Baumaterialien sollte später an anderer Stelle geregelt werden. Vgl. dazu auch das kirchliche Bauhandbuch und anderen Handreichungen zum Bauwesen, an deren Überarbeitung zur Zeit gearbeitet wird.
– Abs. 1: Ermessen bei Bezug von Fahrzeugen berücksichtigen; E-Fahrzeuge zu stark bevorzugt [LüLau]	Nach gegenwärtigen Erkenntnissen sind E-Fahrzeuge eine relevante Möglichkeit für eine nachhaltige Mobilität. Im Zuge der Umsetzung später folgender rechtlicher Regelungen wird die dann aktuelle Einschätzung eine Rolle spielen; mit weiteren Anpassungen im einem technisch sehr innovativen Feld und aus Gründen der Neueinschätzung von Ökobilanzen etc. ist zu rechnen.
– Abs. 1: „Bei Reisetätigkeiten im kirchlichen Auftrag <u>sollen</u> ... betriebene Fahrzeuge <u>bevorzugt genutzt werden</u> “ [Ath.]	Wird umgesetzt, da leicht Situationen eintreten können, die eine Ausnahme von der Regel erzwingen.
– Abs. 1: „Leichtfahrzeug“ streichen.	Da das Gesetz Leichtfahrzeuge nur als <i>eine</i> von vielen Möglichkeiten einer ressourcenschonenden Mobilität vorsieht, ist eine Streichung nicht notwendig.
– Abs. 1: Bei den Reisekostenbestimmungen ist das Steuerrecht zu beach-	Dies wird bei Erlass der Reisekosten-RVO berücksichtigt.

ten [Plön/Segeberg]	
<ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen zu stark: würde nur Neuanschaffungen verlangen, Elektrofahrzeuge haben zu wenig Ladestationen; Situation der ländlichen Räume nicht bedacht [Plön/Segeberg] 	<p>Sinnvollerweise würde eine Anpassung im Zuge der normalen Neuanschaffungszyklen von Fahrzeugen geschehen. Elektrofahrzeuge sind nur eine von mehreren Möglichkeiten, unter denen die jeweils passende gewählt werden kann. Vgl. auch die neue „Soll-Regelung“ in Abs. 1 Satz 1.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 2: Norm und Erläuterung zur Dienstwohnungsvergütung ist zu unbestimmt; bei Absenkung der D-W-Vergütung hat die Gemeinden kein Geld für Investitionen; vorher DienstwohnungsVO anpassen [LüLau] 	<p>Die Diskussion über Einzelheiten muss dem Rechtssetzungsvorgang vorbehalten bleiben.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 3: Beschaffung soll zukünftig bio, fair, regional, saisonal sein. Vermehrte vegetarische Angebote. Tagungshäuser/Veranstaltungsorte nach dem Kriterium Nachhaltigkeit aussuchen [JuKlimaKo] 	<p>Das Gesetz sieht die Schaffung von Regelungen für die Beschaffung von Lebensmitteln „regionaler, saisonaler, biologischer und klimaschonender Herkunft“ vor. Vermehrte vegetarische Angebote sind eine Frage der späteren Umsetzung, bekommen aber schon jetzt in den kirchlichen Tagungshäusern zunehmend Raum.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Umstieg auf Ökostrom in den Gemeinden, eigene Energiegewinnung, Förderung des öffentlichen Diskurses [JuKlimaKo] 	<p>Im Rahmen des Bündeinkaufs, der durch den Kirchenkreis Nordfriesland in Partnerschaft mit der HKD angeschlossen wurde und dem sich bereits viele KKe angeschlossen haben, spielt die Qualität "Grüner Strom" eine wichtige Rolle. Für die eigene Energiegewinnung kirchlicher Körperschaften ist in Zukunft mit weiteren Projekten zu rechnen, die auch den kirchlichen Landbesitz nutzen werden. Der öffentliche Diskurs wird derzeit betrieben durch den Umweltbeauftragten der Landeskirche, Arbeitsstellen des KED/ZMO, Brot für die Welt, des Umwelthauses des KK HH-Ost u.a. Im Rahmen des Gesetzes kann mit weiteren Impulsen gerechnet werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Ökologischer Fussabdruck aller Veranstaltungen [JuKlimaKo] 	<p>Bisher nicht vorgesehen. Problemanzeige: der Aufwand für die zahlreichen kirchlichen Veranstaltungen ist sehr hoch! In Einzelfällen (z.B. Tagungen der Landessynode) werden allerdings bereits entsprechende Daten erhoben.</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 3: Hinweise zur Entsorgung von Geräten hier oder im K-Plan berücksichtigen [LüLau] 	<p>Die Entsorgung von Geräten ist durch die staatliche Gesetzgebung hinreichend geregelt; die kommunalen Unternehmen der Abfallwirtschaft geben entsprechende Auskünfte.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 3: Förderung der regionalen Wirtschaft bei einer Beschaffungsrichtlinie nicht vergessen! [PEK; Meck.] 	<p>Die Regelungen schließen die Berücksichtigung der regionalen Wirtschaft in keiner Weise aus. Erfahrungen zeigen, dass in Konfliktfällen die Nachfrage das Angebot verändern kann.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Abs. 3: Beschaffung in der „Eigenverantwortung“ der KG lassen. Keine verpflichtende Beschaffungsordnung! [Plön/Segeberg] 	<p>Das Gesetz erwähnt Beschaffungsordnungen nicht, wenn gleich sie eine Option sind. Auf landeskirchlicher Ebene ist eine Musterbeschaffungsordnung denkbar, die von den Gemeinden bei Interesse adaptiert werden kann. In § 6 Abs. 3 Nr. 5 wird die nachhaltige Beschaffung als Gestaltungsaufgabe der KKe beschrieben.</p>

§ 9 Inkrafttreten

<ul style="list-style-type: none"> - U.U. Übergangsregelungen für einzelne Aspekte beim Inkrafttreten [Plön/Segeberg] 	<p>Zu ungenau, um die Anregung umzusetzen.</p>
--	--

II. Klimaschutzplan

<p style="text-align: center;">Stellungnahmen im Konsultationsverfahren</p>	<p style="text-align: center;">Auswirkungen auf den Text des Klimaschutzgesetzes bzw. des Klimaschutzplanes</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Nach dem neuen KlSchG den Plan in Kooperation mit den KKen überarbeiten (LüLau) 	<p>Teilweise so umgesetzt</p>

<ul style="list-style-type: none"> - Plan darf nur minimalen personellen Einsatz bedeuten [Plön/Segeberg] 	<p>Die Umsetzung und die dafür eingesetzt Ressourcen liegen in der Verantwortung der kirchlichen Körperschaften, für die als formaler Rahmen das KISchG und die allgemein geltenden Grundsätze guter Haushaltung gelten. Darüber hinaus gibt der Klimaschutzplan nur einen orientierenden Rahmen vor.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Status klären: Richtlinie oder Anregung; Zwischenziele erreichbar halten [Plön/Segeberg] 	<p>Der Plan hat die Rechtsqualität eines Synodenbeschlusses, der kirchenpolitische Bindung erzeugt. Es handelt sich dabei nicht um eine abzuarbeitende To-Do-Liste. Neben den orientierenden Reduktionswerten, die helfen, eine allgemeine Beurteilung der Entwicklung zum Klimaschutzziel § 2 zu ermöglichen, sind die Zusammenstellungen des Plans Hinweise und Anregungen für die Praxis, deren Auswahl, Umsetzung und Priorisierung in der Verantwortung der jeweils zuständigen AkteureInnen liegt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Emissionsdaten bei Ehrenamtlern nicht erfassen; Weg zur Arbeit keine Emissionen der Nordkirche [Plön/Segeberg] 	<p>Emissionen, die Ehrenamtliche im Zusammenhang mit ihrem kirchlichen Dienst erzeugen, sind nicht weniger problematisch als diejenigen der Hauptamtlichen. Die Steuerungsfunktionen sind aber vergleichsweise eingeschränkt. Maßnahmen für Ehrenamtliche sind daher eher anzubieten, könne aber auch als Unterstützung des Dienstes empfunden werden. Unterstützungen für den Weg zur Arbeit von Hauptamtlichen (z.B. durch einen Zuschuss für ein entsprechendes Ticket des ÖPNV) gibt es im kirchlichen Bereich teilweise und werden von den Mitarbeitenden gern angenommen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Plan klarer strukturieren, ausdünnen; Ziele klarer benennen, Verantwortlichkeiten klarer benennen; mit Bildungsmaßnahmen beginnen, Verwaltung erst später mit Maßnahmen folgen lassen. [Plön/Segeberg] 	<p>Plan wurde stark ausgedünnt und neu gestaltet. Eine Reihe von Punkten unter den Maßnahmen sind weggefallen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Katalog der Daten vor Beginn der Erhebung festlegen und publizieren [Plön/Segeberg] 	<p>Allgemeine Hilfestellungen zu den zu erhebenden Daten und vor allem zu einer „best practice Energiecontrolling“ könnten nach Beschluss des KISchG aus dem Landeskirchenamt gestellt werden. Im Arbeitskreis InterWatt finden solche Abstimmungen schon heute statt. Zu einer kurzen und leicht zu erstellenden Form einer Übersicht über die Verwendung von Klimaschutzmitteln in den</p>

KKen nach § 6 Abs. 8 KISchG könnte das Landeskirchenamt ebenfalls Vorschläge unterbreiten.	
--	--

<p>Fassung für das Konsultationsverfahren nach Beschluss der EKL vom 28./29.11.2014</p>	<p>Fassung zur Beschlussfassung auf der Landessynode am 24.-26.9.2015</p>
<p>Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Klimaschutzgesetz - KISchG)</p> <p>Vom 2015</p> <p>Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>	<p>Kirchengesetz zur Förderung des Klimaschutzes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Klimaschutzgesetz - KISchG)</p> <p>Vom 2016</p> <p>Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p>§ 1</p> <p>Zweck des Kirchengesetzes</p> <p>Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) tritt nach Artikel 1 Absatz 7 der Verfassung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein und sieht sich deshalb zum Schutz des Klimas und zur Begrenzung der nachteiligen Folgen des Klimawandels verpflichtet. Dieses Kirchengesetz leistet einen Beitrag zum Klimaschutz, indem es das Klimaschutzziel für die Nordkirche festlegt und rechtliche Grundlagen dafür schafft, Klimaschutzmaßnahmen zu erarbeiten, zu überprüfen, über sie zu berichten und sie weiterzuentwickeln. Die Nordkirche unterstützt damit auch die nationalen und internationalen Anstrengungen zum Schutz des Klimas durch Emissionen</p>	<p>§ 1</p> <p>Zweck des Kirchengesetzes</p> <p><i>Bleibt unverändert</i></p> <p>Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) tritt nach Artikel 1 Absatz 7 der Verfassung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung ein und sieht sich deshalb zum Schutz des Klimas und zur Begrenzung der nachteiligen Folgen des Klimawandels verpflichtet. Dieses Kirchengesetz leistet einen Beitrag zum Klimaschutz, indem es das Klimaschutzziel für die Nordkirche festlegt und rechtliche Grundlagen dafür schafft, Klimaschutzmaßnahmen zu erarbeiten, zu überprüfen, über sie zu berichten und sie weiterzuentwickeln. Die Nordkirche unterstützt damit auch die nationalen und internationalen Anstrengungen zum Schutz des Klimas durch Emissionen</p>

<p>mindernde Maßnahmen. Das Klimaschutzgesetz trägt darüber hinaus zum Verständnis von Klimagerechtigkeit bei, indem es die diesbezügliche Bildungs- und Beratungsarbeit fördert. Den Kirchengemeinden und ihren Verbänden, den örtlichen Kirchen, den Kirchenkreisen und ihren Verbänden sowie der Landeskirche kommt beim Klimaschutz und bei der Erreichung des Klimaschutzziels nach § 2 Absatz 1 eine besondere Verantwortung zu.</p>	<p>mindernde Maßnahmen. Das Klimaschutzgesetz trägt darüber hinaus zum Verständnis von Klimagerechtigkeit bei, indem es die diesbezügliche Bildungs- und Beratungsarbeit fördert. Den Kirchengemeinden und ihren Verbänden, den örtlichen Kirchen, den Kirchenkreisen und ihren Verbänden sowie der Landeskirche kommt beim Klimaschutz und bei der Erreichung des Klimaschutzziels nach § 2 Absatz 1 eine besondere Verantwortung zu.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Klimaschutzziel</p> <p>(1) Die Treibhausgasemissionen der Nordkirche sollen bilanziell bis zum Jahr 2050 schrittweise auf null gesenkt werden (CO₂-Neutralität). Dabei kommt der Verminderung des Energieverbrauchs durch Bedarfsreduktion, durch die effiziente Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch die Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.</p> <p>(2) Treibhausgasemissionen der Nordkirche im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffen (HFKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), die durch die Nordkirche verursacht werden.</p> <p>(3) Die Treibhausgasemissionen werden gemäß ihrer Treibhausgaspotentiale umgerechnet in CO₂-Äquivalente (CO_{2e}).</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Klimaschutzziel <i>Bleibt unverändert</i></p> <p>(1) Die Treibhausgasemissionen der Nordkirche sollen bilanziell bis zum Jahr 2050 schrittweise auf null gesenkt werden (CO₂-Neutralität). Dabei kommt der Verminderung des Energieverbrauchs durch Bedarfsreduktion, durch die effiziente Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch die Nutzung erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.</p> <p>(2) Treibhausgasemissionen der Nordkirche im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffmonoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffen (HFKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF₆), die durch die Nordkirche verursacht werden.</p> <p>(3) Die Treibhausgasemissionen werden gemäß ihrer Treibhausgaspotentiale umgerechnet in CO₂-Äquivalente (CO_{2e}).</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Klimaschutzplan</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Klimaschutzplan</p>

<p>(1) Die Landessynode beschließt einen Klimaschutzplan, der die wesentlichen Zwischenziele, Strategien und Vorschläge für Maßnahmen zur Erreichung des Klimaschutzziels nach § 2 benennt.</p> <p>(2) Der Klimaschutzplan enthält insbesondere folgende Elemente:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jährliche Zwischenziele zur Reduktion der Gesamtmenge von Treibhausgasen für die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung; 2. eine Ermittlung und Darstellung der Einsparpotentiale und der Emissionsbeiträge für die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen von Maßnahmen des Bundes sowie der Europäischen Union; 3. Vorschläge für Maßnahmen, durch die die Zwischenziele in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung erreicht werden sollen; 4. Vorschläge für die Kompensation von CO₂-Emissionen 5. Vorschläge für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Klimaschutz und Klimagerechtigkeit. <p>(3) Der erste Klimaschutzplan wird für den Zeitraum der Jahre 2015 bis 2020 beschlossen. Der Klimaschutzplan soll durch Beschluss nach Absatz 1 alle sechs Jahre fortgeschrieben werden.</p> <p>(4) Der Klimaschutzplan wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.</p>	<p>(1) Die Landessynode beschließt einen Klimaschutzplan, der die wesentlichen Zwischenziele, Strategien und Vorschläge für Maßnahmen zur Erreichung des Klimaschutzziels nach § 2 benennt. Die jeweilige kirchliche Körperschaft entscheidet über die zu ergreifenden Maßnahmen.</p> <p>(2) Der Klimaschutzplan enthält insbesondere folgende Elemente:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. jährliche Zwischenziele zur Reduktion der Gesamtmenge von emittierten Treibhausgasen für die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung; 2. eine Ermittlung und Darstellung der Emissionsbeiträge und der Einsparpotentiale für die Bereiche Gebäude, Mobilität und Beschaffung unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen von Maßnahmen des Bundes sowie der Europäischen Union; 3. Vorschläge für Maßnahmen, durch die die Zwischenziele in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung erreicht werden sollen; 4. Vorschläge für die Kompensation von CO₂-Emissionen; 5. Vorschläge für die Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Klimaschutz und Klimagerechtigkeit. <p>(3) Der erste Klimaschutzplan wird für den Zeitraum der Jahre 2016 bis 2021 beschlossen. Der Klimaschutzplan soll durch Beschluss nach Absatz 1 spätestens nach sechs Jahren fortzuschreiben.</p> <p>(4) Der Klimaschutzplan wird im Kirchlichen Amtsblatt bekannt gemacht.</p>
--	--

<p style="text-align: center;">§ 4 Finanzierung</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Finanzierung</p>
<p>(1) Die Landeskirche und die Kirchenkreise sind ab dem Haushaltsjahr 2016 bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 verpflichtet, mindestens 0,8 Prozent der Schlüsselzuweisungen nach dem jährlichen Haushaltsbeschluss der Landessynode nach Teil 5 § 2, § 6 und § 7 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in der jeweils geltenden Fassung für Klimaschutzzwecke zu verwenden.</p>	<p>(1) Die Kirchenkreise und die Landeskirche sind ab dem Haushaltsjahr 2016 bis zum Ablauf des Haushaltsjahres 2025 verpflichtet, mindestens 0,8 Prozent der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach Artikel 123 Absatz 1 der Verfassung bzw. des Anteiles der Landeskirche nach Artikel 123 Absatz 3 der Verfassung entsprechend dem jährlichen Haushaltsbeschluss der Landessynode nach Teil 5 § 2, § 6 und § 7 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung für Klimaschutzzwecke zu verwenden. Von der Verwendung des Mindestbetrages für Klimaschutzmaßnahmen nach Satz 1 sind die in dem Haushaltsbeschluss der Landessynode in den Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise ausgewiesenen Anteile für zweckgebundene Maßnahmen nach dem Vertrag zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 20. Januar 1994 (ABl. S. 114; KABl S. 26) in Verbindung mit der Protokollnotiz zur Fortgeltung des Güstrower Vertrages für den Fall einer Fusion der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche zu einer gemeinsamen Kirche in Norddeutschland zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern, der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 24. März 2009 (ABl. S. 4) angenommen.</p>
<p>(2) Klimaschutzzwecke im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einrichtung eines Energiecontrollings sowie eines Klimamanagements in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung und 	<p>(2) Klimaschutzzwecke im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Förderung von Maßnahmen, insbesondere Baumaßnahmen, der Kirchengemeinden und ihrer Verbände, der örtlichen Kirchen, der Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie der Landeskirche, die

<p>2. die Förderung von Maßnahmen, insbesondere Baumaßnahmen, der Kirchengemeinden und ihrer Verbände, der örtlichen Kirchen, der Kirchenkreise und ihrer Verbände sowie der Landeskirche, die den Energiebedarf oder die CO₂-Emissionen reduzieren oder die Energieeffizienz steigern.</p>	<p>den Energiebedarf oder die CO₂-Emissionen reduzieren oder die Energieeffizienz steigern,</p> <p>2. die Einrichtung eines Energiecontrollings sowie eines Klimamanagements in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung und</p> <p>3. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben der Kirchengemeinden, ihrer Verbände und der örtlichen Kirchen</p> <p>(1) Den Kirchengemeinden, ihren Verbänden und den örtlichen Kirchen kommt aufgrund ihres Eigentums an einem Großteil der kirchlichen Gebäude eine besondere Bedeutung und Verantwortung für den Klimaschutz zu.</p> <p>(2) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen erheben regelmäßig die Verbrauchs, Liegenschafts- und Abrechnungsdaten ihrer kirchlichen Gebäude und sorgen dafür, dass der Energiebedarf und CO₂-Emissionen reduziert oder die Energieeffizienz der kirchlichen Gebäude gesteigert wird.</p> <p>(3) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen ermitteln ihre Verbrauchs, Liegenschafts- und Abrechnungsdaten regelmäßig an den Kirchenkreis.</p> <p>(4) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen beraten den jährlichen Energie- und Emissionsbericht über die kirchlichen Gebäude der jeweiligen kirchlichen Körperschaft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Aufgaben der Kirchengemeinden, ihrer Verbände und der örtlichen Kirchen</p> <p>(1) Den Kirchengemeinden, ihren Verbänden und den örtlichen Kirchen kommt aufgrund ihres Eigentums an einem Großteil der kirchlichen Gebäude eine besondere Bedeutung und Verantwortung für den Klimaschutz zu.</p> <p>(2) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen erheben regelmäßig, in der Regel monatlich, die Verbrauchsdaten ihrer Energiecontrolling unterliegenden kirchlichen Gebäude und wirken darauf hin, dass der Energiebedarf und CO₂-Emissionen reduziert oder die Energieeffizienz der kirchlichen Gebäude gesteigert wird.</p> <p>(3) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen ermitteln ihre Verbrauchs, Liegenschafts- und Abrechnungsdaten nach Absatz 2 regelmäßig zum Zweck des Energiecontrollings an den Kirchenkreis.</p> <p>(4) Die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen beraten den jährlichen Energie- und Emissionsbericht über die kirchlichen Gebäude der jeweiligen kirchlichen Körperschaft.</p>

<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben der Kirchenkreise</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Aufgaben der Kirchenkreise</p>
<p>(1) Den Kirchenkreisen kommt aufgrund ihres Eigentums an kirchlichen Gebäuden und ihrer Aufgaben zur Unterstützung der Kirchengemeinden nach Artikel 41 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung eine besondere Bedeutung und Verantwortung für den Klimaschutz zu.</p> <p>(2) Die Kirchenkreise unterstützen und beraten die Kirchengemeinden, ihre Verbände sowie die örtlichen Kirchen und die Verbände des Kirchenkreises bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung.</p> <p>(3) Die Kirchenkreise richten ein Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement ein, das folgende Aufgaben umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhebung von Liegenschafts-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten der Gebäude des Kirchenkreises; 2. Erstellung eines jährlichen Energie- und Emissionsberichtes des Kirchenkreises an den Kirchenkreisrat über die dem Energiecontrolling unterliegenden Gebäude im Kirchenkreis; 3. Durchführung von Maßnahmen für eine effiziente Gebäudenutzung und die energetische Optimierung von Gebäuden mit dem Ziel, die für die Nutzung der Gebäude nötige Energieumwandlung zu reduzieren und die Betriebskosten zu senken; 4. Durchführung von Maßnahmen, die die CO₂-Emissionen der Mobilität von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis reduzieren (Mobilitätsmanagement); 	<p>(1) Den Kirchenkreisen kommt aufgrund ihres Eigentums an kirchlichen Gebäuden und ihrer Aufgaben zur Unterstützung der Kirchengemeinden nach Artikel 41 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung eine besondere Bedeutung und Verantwortung für den Klimaschutz zu.</p> <p>(2) Die Kirchenkreise unterstützen und beraten die Kirchengemeinden, ihre Verbände sowie die örtlichen Kirchen und die Verbände des Kirchenkreises bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung.</p> <p>(3) Die Kirchenkreise leisten Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit und entwickeln Angebote für die Fortbildung von ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.</p>

<p>5. Durchführung von Maßnahmen, die im Bereich Beschaffung die CO₂-Emissionen unter Berücksichtigung von Ressourcenverbrauch sowie ökologischer und sozialer Kriterien reduzieren (Beschaffungsmanagement);</p> <p>(4) Die Kirchenkreise leisten Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Klimaschutz, Klimagerechtigkeit und Schöpfungsbewahrung und entwickeln Angebote für die Fortbildung von ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis.</p> <p>(5) Die Kirchenkreise erledigen für die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen die Erhebung der Liegenschafts- und Abrechnungsdaten nach § 5 Absatz 2 und 3 sowie die Erstellung des jährlichen Energie- und Emissionsberichtes über die kirchlichen Gebäude der jeweiligen kirchlichen Körperschaft nach § 5 Absatz 3.</p>	<p>(4) Die Kirchenkreise sollen mit Zustimmung der jeweils betroffenen Kirchengemeinden gemeindeübergreifende Gebäudestrukturpläne beschließen, die festlegen, welche Gebäude der Kirchengemeinden langfristig genutzt werden sollen.</p> <p>(5) Das Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement des jeweiligen Kirchenkreises umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhebung von Liegenschafts-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten der Gebäude des Kirchenkreises; 2. Erstellung eines jährlichen Energie- und Emissionsberichtes des Kirchenkreises an den Kirchenkreisrat über die dem Energiecontrolling unterliegenden Gebäude im Kirchenkreis nach § 5 Absatz 2 sowie § 6 Absatz 5 Nummer 1; 3. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen für eine effiziente Gebäudenutzung und die energetische Optimierung von Gebäuden des Kirchenkreises mit dem Ziel, die für die Nutzung der Gebäude nötige Energieumwandlung zu reduzieren und die Betriebskosten zu senken; 4. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, die CO₂-Emissionen der Mobilität von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden im Kirchenkreis zu reduzieren (Mobilitätsmanagement); 5. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, im Bereich Beschaffung die CO₂-Emissionen unter Berücksichti-
--	---

<p>(6) Die Kirchenkreise sollen mit Zustimmung der jeweils betroffenen Kirchengemeinden gemeindeübergreifende Gebäudestrukturpläne beschließen, die festlegen, welche Gebäude der Kirchengemeinden langfristig genutzt werden sollen.</p> <p>(7) Die Kirchenkreise leiten die Daten nach Absatz 3 Nummer 2 zur Fortschreibung der landeskirchlichen Energie- und CO₂-Bilanz nach § 7 Absatz 4 Nummer 3 und zur Erstellung der Kennzahlen für Gebäude in kirchlicher Nutzung an das Landeskirchenamt weiter. Sie geben dem Landeskirchenamt jährlich einen Bericht über die Verwendung der für Klimaschutzzwecke bestimmten Finanzmittel nach § 4.</p>	<p>gung von Ressourcenverbrauch sowie ökologischer und sozialer Kriterien zu reduzieren (Beschaffungsmanagement);</p> <p>(6) Die Kirchenkreise erledigen für die Kirchengemeinden, ihre Verbände und die örtlichen Kirchen die Erhebung der Liegenschafts- und Abrechnungsdaten nach § 5 Absatz 2 und 3 sowie die Erstellung des jährlichen Energie- und Emissionsberichtes über die kirchlichen Gebäude der jeweiligen kirchlichen Körperschaft nach § 5 Absatz 4.</p> <p>(7) Die Kirchenkreise leiten eine Energie- und CO₂-Bilanz des Kirchenkreises zur Fortschreibung der landeskirchlichen Energie- und CO₂-Bilanz nach § 7 Absatz 5 Nummer 3 und zur Erstellung der Kennzahlen für Gebäude in kirchlicher Nutzung an das Landeskirchenamt weiter. Sie geben dem Landeskirchenamt jährlich einen Bericht über die Verwendung der für Klimaschutzzwecke bestimmten Finanzmittel nach § 4.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben der Landeskirche</p> <p>(1) Die Landeskirche wird Maßnahmen zum Klimaschutz fördern und sich dafür einsetzen, dass Klimaschutzmaßnahmen und die Bedeutung der Klimagerechtigkeit unter anderem durch Bildung, Ausbildung, Information, Beratung und Motivation berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Die Landeskirche trägt dafür Sorge, dass das kirchliche Recht und die Vergabe von Fördermitteln bzw. Zuschüssen der Landeskirche das Klimaschutzziel nach § 2 Absatz 1 unterstützen.</p> <p>(3) Die Landeskirche berät und unterstützt die kirchlichen Körper-schaften bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzmaßnahmen in den Be-reichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Aufgaben der Landeskirche</p> <p>(1) Die Landeskirche fördert Maßnahmen zum Klimaschutz und setzt sich dafür ein, dass Klimaschutzmaßnahmen und die Bedeutung der Klimagerechtigkeit unter anderem durch Bildung, Ausbildung, In-formation, Beratung und Motivation berücksichtigt werden. Sie richtet ein Energiecontrolling und Klimamanagement ein.</p> <p>(2) Die Landeskirche berät die kirchlichen Körperschaften bei der Umsetzung ihrer Klimaschutzmaßnahmen in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung nach Maßgabe von Absatz 5.</p> <p>(3) Die Landeskirche leistet Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit und entwickelt Angebote für die Fortbildung von ehrenamtlich oder be-</p>

<p>(4) Die Landeskirche richtet ein Energiecontrolling und Klimamanagement ein, das insbesondere folgende Aufgaben umfasst:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhebung von Liegenschafts-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten der Gebäude der Landeskirche; 2. Entwicklung des Klimaschutzplanes nach § 3 und Koordination seiner Umsetzung; 3. Erstellung der Energie- und CO₂-Bilanzen der Nordkirche; 4. Erarbeitung von Berichten zu der erwarteten Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der Nordkirche; 5. Durchführung von Maßnahmen für eine effiziente Nutzung der Gebäude und die energetische Optimierung von Gebäuden der Landeskirche mit dem Ziel, die für die Nutzung der Gebäude nötige Energieumwandlung zu reduzieren und die Betriebskosten zu senken; 6. Durchführung von Maßnahmen, die die CO₂-Emissionen der Mobilität von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in der Nordkirche reduzieren (Mobilitätsmanagement); 7. Durchführung von Maßnahmen, die im Bereich Beschaffung auf der landeskirchlichen Ebene die CO₂-Emissionen unter Berücksichtigung von Ressourcenverbrauch sowie ökologischer und sozialer Kriterien reduzieren (Beschaffungsmanagement). 	<p>ruflich Mitarbeitenden in der Nordkirche im Tätigkeitsbereich Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement. (4) Die Landeskirche trägt dafür Sorge, dass das kirchliche Recht und die Vergabe von Fördermitteln bzw. Zuschüssen der Landeskirche das Klimaschutzziel nach § 2 Absatz 1 unterstützen.</p>
---	--

<p>(5) Die Landeskirche leistet Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu Klimaschutz, Klimagerechtigkeit und Schöpfungsbewahrung und entwickelt Angebote für die Fortbildung von ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden in der Nordkirche im Tätigkeitsbereich Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement.</p>	<p>(5) Das Energiecontrolling und Klimaschutzmanagement der Landeskirche umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erhebung von Liegenschafts-, Verbrauchs- und Abrechnungsdaten der Gebäude der Landeskirche; 2. Fortentwicklung des Klimaschutzplanes nach § 3; 3. Erstellung eines jährlichen Energie- und Emissionsberichtes über die dem Energiecontrolling unterliegenden Gebäude der Landeskirche; 4. Erarbeitung von jährlichen Berichten zu der erwarteten Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der Nordkirche. 5. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen für eine effiziente Nutzung der Gebäude und die energetische Optimierung von Gebäuden der Landeskirche mit dem Ziel, die für die Nutzung der Gebäude nötige Energieumwandlung zu reduzieren und die Betriebskosten zu senken; 6. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, die CO₂-Emissionen der Mobilität von ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden in der Nordkirche zu reduzieren (Mobilitätsmanagement); 7. Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen mit dem Ziel, im Bereich Beschaffung auf der landeskirchlichen Ebene die CO₂-Emissionen unter Berücksichtigung von Ressourcenverbrauch sowie ökologischer und sozialer Kriterien zu reduzieren (Beschaffungsmanagement).

<p style="text-align: center;">§ 8 Anpassung des kirchlichen Rechts</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Anpassung des kirchlichen Rechts</p>
<p>(1) Bei Reisetätigkeiten im kirchlichen Auftrag sind der öffentliche Personenverkehr, das Fahrrad, andere Leichtfahrzeuge, Fahrzeuge mit verbrauchsaarmen Verbrennungsmotoren, die mindestens den EU-Grenzwert für 2020 einhalten, sowie insbesondere elektrisch betriebene Fahrzeuge bevorzugt zu nutzen. Dienstreisende, die aus dienstlichen Gründen Personen mitnehmen, sollen eine Mitnahmeentschädigung erhalten. Die Kosten für die Mitnahme von Mitreisenden sind zu beachten. Art und Umfang der Reisekostenvergütung der ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden, unabhängig von der Art ihres Anstellungs- oder Ausbildungsverhältnisses, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Es sind insbesondere Regelungen über die Erstattung von Kosten nach Satz 1 und 2 zu treffen.</p> <p>(2) Bei Regelungen über Dienstwohnungsvergütungen sollen insbesondere der energetische Zustand eines Gebäudes, bei den Dienstwohnungen die Nutzung regenerativer Energien für Heizzwecke und Warmwasser sowie die Verwendung von Ressourcen schonenden Materialien berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Regelungen zum Beschaffungswesen der Nordkirche berücksichtigen insbesondere energieeffiziente und langlebige Geräte, Produkte aus recycelten und Ressourcen schonenden Rohstoffen, die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation in der jeweils geltenden Fassung und in Bezug auf Lebensmittel ihre regionale, saisonale, biologische und klimaschonende Herkunft.</p>	<p>(1) Bei Reisetätigkeiten im kirchlichen Auftrag sollen der öffentliche Personenverkehr, das Fahrrad, andere Leichtfahrzeuge, Fahrzeuge mit verbrauchsaarmen Verbrennungsmotoren, die mindestens den EU-Grenzwert für 2020 einhalten, sowie insbesondere elektrisch betriebene Fahrzeuge bevorzugt genutzt werden. Dienstreisende, die aus dienstlichen Gründen Personen mitnehmen, sollen eine Mitnahmeentschädigung erhalten. Art und Umfang der Reisekostenvergütung der ehrenamtlich und beruflich Mitarbeitenden, unabhängig von der Art ihres Anstellungs- oder Ausbildungsverhältnisses, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Es sind insbesondere Regelungen über die Erstattung von Kosten nach Satz 1 und 2 zu treffen.</p> <p>(2) Bei Regelungen über Dienstwohnungsvergütungen sollen insbesondere der energetische Zustand eines Gebäudes, bei den Dienstwohnungen die Nutzung regenerativer Energien für Heizzwecke und Warmwasser sowie die Verwendung von Ressourcen schonenden Materialien berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Regelungen zum Beschaffungswesen der Nordkirche berücksichtigen insbesondere energieeffiziente und langlebige Geräte, Produkte aus recycelten und Ressourcen schonenden Rohstoffen, die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation in der jeweils geltenden Fassung und in Bezug auf Lebensmittel ihre regionale, saisonale, biologische und klimaschonende Herkunft.</p>

<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt der Nordkirche in Kraft.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten <i>Bleibt unverändert</i></p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt der Nordkirche in Kraft.</p>
---	---

Antrag
gem. § 19 GO – zu TOP 3.1
des Synodalen Dr. Tietze und 10 weiteren Synodalen

Die Landessynode hat folgende Eckpunkte zum Antrag zu TOP 3.1 Klimaschutzgesetz beschlossen:

1. Die Landessynode bittet die Erste Kirchenleitung, einen Konsultationsprozess zum Klimaschutzgesetz und zum Klimaschutzplan durchzuführen.
2. Auf Grundlage des Konsultationsprozesses wird die Kirchenleitung gebeten, eine ggf. veränderte Gesetzesvorlage für die Fortsetzung der 1. Lesung vorzulegen. § 24 Absatz 4 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.
3. Es besteht Einigkeit darüber, dass für den Klimaschutz in der Nordkirche eine Summe, die einem Vorwegabzug von 0,6% des Kirchensteuernettoaufkommens entspricht, jährlich auf die Dauer von 10 Jahren eingesetzt werden soll.
4. Der Konsultationsprozess wird mit den Kirchenkreisen geführt. Es wird den Kirchenkreisen genügend Beratungszeit gegeben. Ihnen steht weiterhin ein selbstständiges Antragsrecht zum Klimaschutzgesetz nach § 19 Absatz 2 und 5 LSynGeschO zu. Die 1. Lesung des Klimaschutzgesetzes soll auf der Septembersynode 2015 fortgeführt werden. Die Kammer der Dienste und Werke wird in geeigneter Form beteiligt. Die Kirchenkreise werden gebeten, die Kirchengemeinden in geeigneter Weise zu beteiligen.
5. In den Konsultationsprozess sind der synodale Finanzausschuss und der synodale Rechtsausschuss einzubinden. Der Finanzbeirat ist zu beteiligen.
6. Die Grundsätze des Klimaschutzplans werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Klimaschutzplan soll nach Abschluss des Konsultationsprozesses mit der zweiten Lesung des Klimaschutzgesetzes im September 2015 von der Landessynode beschlossen werden.
7. Die Landessynode begrüßt die Stellungnahme der Theologischen Kammer zum „Klimaschutz“ und empfiehlt sie den Gemeinden, Kirche und Diensten und Werken zur Diskussion und Beratung.
8. Die EKL erstattet der Landessynode im Februar einen Zwischenbericht.

so beschlossen am 26. September 2014